1915/2337

Zentralverband der Maurer Deutschlands.

Statut und Streikreglement für 1909–1910 Kartellverträge etc.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Inhalt:

1. Statut ..... Seite 4
2. Streikreglement ..... „ 39
3. Beschluß des Verbandstages zu Hannover, betreffend Lohnbewegung und Tarifverträge ..... „ 43
4. Kartellvertrag zwischen den Zentralverbänden der Bauarbeiter, Maurer und Zimmerer ..... „ 44
5. Internationaler Kartellvertrag der Maurer- und Bauhilfsarbeiter-Organisationen ..... „ 47

Rotationsdruck der Hamburger Druckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.

A 96 - 05468

DIN 19 051

Sachregister.

a) Statut.

Seite

Ab- und Anmeldung, § 15 17
Abrechnung, § 25 23
Allgemeines, betreffend Unterstützung und Rechtsschutz, § 27 bis § 27 h 25
Anrechnung der Mitgliedschaft in anderen Vereinen, § 17 18
Anteil der Hauptkasse und Zweigvereine an den Beiträgen, § 24 und § 24 a 22
Anträge auf Unterstützung und Rechtsschutz, § 27 a und § 27 b 25
Anmeldung, § 4 c und § 29 e 6, 28
Auflösung des Verbandes, § 41 38
Ausländer, § 17 und § 26 a Abs. 2 ..... 17, 24
Ausschuß, § 10 13
Austritt, Ausschluß und sonstige Strafbestimmungen, § 37 bis § 37 c 35
Befreiung vom Beitrage, § 26 bis § 26 b 24, 25
Beitrag, regelmäßig wöchentlicher, § 19 bis § 19 e 19, 20
Beitrag der Arbeitslosen, § 19 c 20
Beitrag bei Streiks und Aussperrungen, § 19 d 20
Beitrag in Krankheitsfällen, § 19 e 20
Beitrag, örtlicher Zuschlag, § 20 20
Beitrag der Arbeitenden in Streikgebieten, § 21 20
Beitrag der Zweigvereine an die Gaue, § 7 a Abs. 2 21
Beitragsquittung, § 22 9
Beitragsentrichtung und Einkassierung, § 23 bis § 23 b und § 27 c 22, 26
Beitritt, § 14 16
Beschwerdeweg, § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 37 c Abs. 2 ..... 13, 16, 36
Ehrenmitglieder, § 25 und § 36 ..... 24, 35
Eintrittsgeld, § 16 17
Ersatzbücher, § 10 17
Gaue und Gauverwaltung, § 7 bis § 7 f 8
Geldsendung an die Hauptkasse, § 25 23
Gemaßregeltenunterstützung, § 34 bis § 34 b 34
Gliederung des Verbandes, § 4 bis § 13 5
Haft, § 34 bis § 34 b 34
Inhaftiertenunterstützung, § 34 bis § 34 b 34
Krankenunterstützung, § 32 bis § 32 d 31
Lokalverwaltung, § 5 bis § 5 b 7
Maßregelung, § 34 bis § 34 b 34
Militärdienstzeit der Mitglieder, § 26 a 24
Name und Umfang des Verbandes, § 1 und § 2 4
Organ des Verbandes, § 40 37
Quittungsmarken, § 22 und § 22 a 21
Rechtsschutz, § 27 bis § 27 b, § 28 und § 28 a 26, 27
Reiseunterstützung im Winter, § 29 bis § 29 e 27
Reiseunterstützung bei Streiks, § 30 bis § 30 d und § 21 des Streikreglements 28
Revisoren der Lokalverwaltung, § 6 8
Revisoren der Gauverwaltung, § 7 c 9
Revisoren der Zentralverwaltung, § 9 12
Sammlungen, § 27 c Abs. 2 26

Seite

Schlußbestimmungen, § 41 38
Statistik, § 35 34
Sterbeunterstützung, § 33 bis § 33 c 33
Streikunterstützung, § 31 bis § 31 e 29
Stundung der Beiträge, § 26 c 24
Uebertritt aus anderen Vereinen, § 17 17
Urabstimmung, § 11 16
Unterstützung und Rechtsschutz, § 27 bis § 31 b 25
Verbandstag, § 11 bis § 11 d 14
Verbandsvorstand, § 8 11
Vermögen des Verbandes, § 39 bis 39 b 37
Verwendung des Verbandsvermögens, § 39 37
Verwandte Berufsgenossen, § 2, § 17, § 29 d 4, 17, 28
Vorstand der Zweigvereine, § 5 bis § 5 b 7
Wahlen der Lokalverwaltung, § 5 Abs. 3 7
Wahlen der Gauverwaltung, § 7 Abs. 4 9
Wahlen des Verbandsvorstandes, § 8 b 12
Wahlen des Ausschusses, § 10 13
Wahlen zum Verbandstag, § 11 a 14
Wahlen der Revisoren, § 6, § 7 c und § 9 ..... 8, 9, 12
Wiederaufnahme der Ausgeschiedenen und Ausgeschlossenen, § 18 .. 18
Zentralverwaltung, § 8 11
Zweigvereine, § 4 a bis § 4 c 6
Zweck des Verbandes, § 3 5

b) Streikreglement.

Abmeldung der Abreisenden, § 20 41
Abreise der Streikenden, § 19 41
Anmeldung der Lohnbewegung beim Verbandsvorstand, § 3 39
Anmeldung der Aussperrungen 2c., § 4 39
Arbeitskarte, § 24 43
Aufnahme resp. Fortsetzung der Arbeit, § 13 40
Aufstellung der Forderungen, § 1 und § 2 39
Beitrag der Arbeitenden, § 25 bis § 27 42
Beitragszahlung der Streikenden, § 23 42
Endgültige Beschlußfassung, § 11 und § 12 40
Entschädigung der Streikleitung, § 14 Abs. 2 40
Information des Verbandsvorstandes, § 3 bis § 5 39
Kontrollmeldung, § 17 41
Postenstehen, § 18 41
Regulativ für das Verhalten bei Streiks der Bauhandwerker und Zimmerer (Kartellvertrag) 44
Reisegeld an Abreisende, § 21 41
Streikgenehmigung, § 6, § 7, § 9 und § 10 39
Streikleitung, § 14 bis § 16 40
Streiks im Winter, § 5 40
Streikunterstützung, § 22 42
Streiks anderer Berufe (Kartellvertrag) 44
Sympathiestreiks (Kartellvertrag) 44
Versammlungsbesuch seitens der Streikenden, § 18 41

A 96 - 05468

Statut.

Gültig vom 1. Januar 1909.

I. Name und Umfang des Verbandes.

§ 1. Die Organisation führt den Namen „Zentralverband der Maurer Deutschlands"; sie erstreckt sich über ganz Deutschland.

§ 2. Zugelassen zu dem Verband sind alle Maurer und die Angehörigen der Spezialbranchen des Maurergewerbes: Backofenbauer, Putzer (Gipser, Pliesterer), Rabitzer, Fliesenleger (Plattenansetzer), Terrazzo-, Mosaik-, Kunststein- und Zementarbeiter.

Bedingung für die Aufnahme ist die rechtsverbindliche Anerkennung des Statuts und aller sonstigen Bestimmungen.

Verwandte Berufsgenossen (Bauarbeiter, Dachdecker, Stukkateure, Steinarbeiter, Töpfer, Zimmerer) können die Mitgliedschaft nur dann erwerben, wenn an ihrem Wohn- resp. Arbeitsorte oder in ihrer nächsten Umgegend ein Zweigverein für ihren Berufsverband nicht besteht und es auch die Verhältnisse nicht gestatten, einen solchen zu errichten.

§ 2a. Mitglieder des Verbandes dürfen einer anderen gewerkschaftlichen Organisation nicht angehören. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ist gleichbedeutend mit dem Austritt aus der Organisation.

§ 2b. Wenn einem Zweigverein mehr als zehn Angehörige eines anderen Berufs angehören, dann sollen sie sich in der Regel als besonderer Zweigverein (Zahlstelle 2c.) ihrem Berufsverband anschließen. Dasselbe gilt für berufsfremde Mitglieder, wenn sie in einem Orte arbeiten, wo ein Zweigverein (Zahlstelle 2c.) ihrer Berufsorganisation besteht.*

II. Zweck des Verbandes.

§ 3. Der Verband hat zum Zweck die allseitige Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder; er dient zur Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege, nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs der Mitglieder in den Zweigvereinen durch Abhalten regelmäßiger Mitgliederversammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;
b) Regelung des Arbeitsmarktes, insbesondere auch des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens;
c) Pflege der Berufsstatistik.

Zur weiteren Förderung des obigen Zweckes kann der Verband seinen Mitgliedern gewähren:

Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in die die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, ferner in Krankenkassen-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Angelegenheiten, soweit sie die Reichsversicherungsgesetze betreffen, nach Maßgabe des § 28.

Reiseunterstützung nach Maßgabe der §§ 29—29c bezw. 30—30d und Unterstützung an Mitglieder, die infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder durch Arbeitseinstellung und Aussperrung arbeitslos geworden sind, sowie Unterstützung in Sterbe- und Krankheitsfällen nach Maßgabe der §§ 32—32d und 33—33c.

III. Gliederung des Verbandes.

§ 4. Der Verband besteht aus Zweigvereinen, Gaubezirken und einer Zentralverwaltung.

* Diese Bestimmung stand bisher als § 37a unter dem Titel IX. Austritt und Ausschluß. Sie gehört aber besser an die Spitze des Statuts, damit es nicht außer acht bleibt, unter welchen Umständen berufsfremde Mitglieder ihren Austritt aus dem Zentralverband der Maurer zu vollziehen haben. Der Verbandsvorstand.

Zweigvereine.

§ 4a. Zweigvereine können errichtet werden für einzelne Orte oder Bezirke, sofern mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.

In dem Gebiete eines Ortes resp. eines Lohn-, Arbeits- oder sonstigen gemeinsamen Interessenbezirkes, oder für mehrere Orte, die unmittelbar zusammenliegen, darf jedoch nur ein Verein bestehen. Welche Orte zu einem Vereinsbezirk gehören, ist vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Gauvorstand und den betreffenden Zweigvereinen festzusetzen.

§ 4b. Die Vereine können sich gliedern in Zahlstellen und Sektionen, wenn sich deren Notwendigkeit aus dem Umfang des Vereinsgebietes oder der Arbeitsteilung im Berufe ergibt. **Durch diese Gliederung wird die einheitliche Verwaltung der Kasse, wie auch die einheitliche Einziehung der Beiträge und Verbreitung des „Grundstein" nicht berührt.**

Die Bildung von Zahlstellen unterliegt der Beschlußfassung der Zweigvereine. Sektionen sind zu errichten, wenn im Bereich eines Zweigvereins Spezialbranchen so entwickelt sind, daß dauernd je zehn oder mehr Mitglieder darin beschäftigt werden, und wenn in einer vom Vorstand des Zweigvereins einberufenen Branchen-Mitgliederversammlung die Errichtung mit Stimmenmehrheit beschlossen ist. Die Mitglieder haben sich der für ihren Wohnort errichteten Zahlstelle respektive der für ihre Branche errichteten Sektion anzuschließen.

§ 4c. Die einzelnen Mitglieder gehören zu demjenigen Zweigverein, in dessen Gebiet sie in Arbeit stehen.

Eine Ausnahme ist nur zulässig für solche Mitglieder, die außerhalb des Vereinsgebietes ihres Arbeitsortes wohnen, vorausgesetzt, daß sie jede Woche mindestens einmal nach Hause reisen und für ihren Heimatsort ein Zweigverein besteht.

Die hierfür in Betracht kommenden Orte bestimmen Verbands- und Gauvorstand.

Lokalverwaltung.

Vorstand des Zweigvereins.

§ 5. Der Vorstand eines Zweigvereins besteht in der Regel aus fünf Personen:

a) einem Vorsitzenden,
b) dessen Stellvertreter;
c) einem Kassierer,
d) dessen Stellvertreter;
e) einem Schriftführer.

Gliedert sich ein Zweigverein in Zahlstellen oder Sektionen, so sind zur Leitung derselben ebenfalls drei bis fünf Personen zu wählen. Auch ist in solchen Fällen der Zweigvereinsvorstand durch eine entsprechende Anzahl Beisitzer (Obmänner der Zahlstellen bezw. Sektionen) zu verstärken.

Der Kassierer soll in der Regel an dem Orte wohnen, wo der Zweigverein seinen Sitz hat, und verheiratet sein.

Die Wahlen finden jährlich statt; sie können vorgenommen werden, nachdem die alten Verwaltungsbeamten mit der Hauptkasse abgerechnet haben, müssen aber spätestens bis zum 1. März erfolgt sein. Jede Veränderung (Neuwahl) des Vereinsvorstandes muß dem Verbandsvorstand innerhalb acht Tagen angezeigt werden.

§ 5a. Die richtige Führung aller Geschäfte des Zweigvereins obliegt in erster Linie dem Vorsitzenden und dem Kassierer bezw. den angestellten Geschäftsführern. Jedoch ist der Gesamtvorstand mit verantwortlich für die regelmäßige Absendung der Gelder an die Hauptkasse und für die sichere Belegung der Lokalkassengelder.

Der Vereinsvorsitzende ist insbesondere verpflichtet, den Verein vorkommendenfalls vor Gericht zu vertreten und Schadenersatzansprüche des Vereins gegen Mitglieder und außenstehende Personen geltend zu machen.

§ 5b. Die Sektionen entscheiden selbständig in allen Fragen der inneren Verwaltung, mit Ausnahme der Kolportage des „Grundstein" und der Einziehung der Beiträge. Sie sind ferner zuständig

innerhalb ihres Gebietes und für ihren Beruf in Fragen der Agitation und für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diese Fragen sollen aber nur in engster Fühlung mit der Zweigvereinsleitung und unter Beobachtung der hierfür maßgebenden Bestimmungen des Statuts usw. erledigt werden.

Revisoren der Lokalverwaltung.

§ 6. Zur Kontrolle des Kassenwesens müssen drei Revisoren gewählt werden. Die Wahl findet jährlich in Verbindung mit der Wahl des Vereinsvorstandes statt.

Die Revisoren haben mindestens alle Monate einmal eine Revision der Kassen- und Buchführung vorzunehmen und auch die Quartalsabrechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Stellen sich bei der Revision Unregelmäßigkeiten heraus oder weigert sich der Kassierer, Bücher, Marken, Geld und was sonst noch für die Revision in Betracht kommt, vorzulegen, dann ist davon dem Vereinsvorstand, dem Gauvorstand und auch dem Verbandsvorstand sofort Mitteilung zu machen.

Ueber ihre Tätigkeit haben die Revisoren mindestens in jeder ersten Mitgliederversammlung nach Quartalsschluß Bericht zu erstatten.

Gaue und Gauverwaltung.

Gaueinteilung und Gauvorstand.

§ 7. Die Zahl der Gaue beträgt 22. Aenderungen in der Einteilung der Gaugebiete und die Verlegung der Gauvororte sind abhängig von der Zustimmung eines Verbandstages.

Der Vorstand eines Gaues (Gauvorstand) besteht aus fünf Personen: einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und zwei Beisitzenden.

Die Gauvorstände haben die Aufgabe, die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen, sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Zweigvereinen des Gaues zu erteilen, sowie Kassenrevisionen vorzunehmen. Ueber die Erfüllung der Aufgaben und über alle wichtigen Vorkommnisse im Gau ist alljährlich Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Gauvorstände erfolgt auf den Gautagen. Wählbar ist jedes Mitglied des Verbandes, auch wenn es auf den Gautagen nicht anwesend ist. Die Amtsdauer des Gauvorstandes währt bis zur nächsten Konferenz. Nach jeder Neuwahl sind die Namen der Gauvorstandsmitglieder durch den „Grundstein" bekannt zu geben.

Finanzen der Gaue.

§ 7a. Die Gaue erhalten aus der Verbandskasse von jeder innerhalb ihres Gebietes umgesetzten Beitragsmarke (§ 19) bis zu 1½ ₰.

Die Zweigvereine haben aus ihren Lokalkassen alljährlich pro Mitglied 20 ₰ an die Gaukasse abzuführen. Der Beitrag ist in zwei Raten von je 10 ₰ pro Mitglied zu entrichten, und zwar im Monat Juli nach Abschluß des zweiten Quartals und im Monat Oktober nach Abschluß des dritten Quartals. Für die Beitragsberechnung gilt die Mitgliederzahl, die dem Verbandsvorstand in der Quartalsabrechnung angegeben wird.

Reichen die vorgenannten Beiträge aus der Hauptkasse und den Lokalkassen nicht aus zur Erfüllung der Aufgaben des Gauvorstandes, so kann der Verbandsvorstand einen Zuschuß gewähren, vorausgesetzt, daß die Zweigvereine ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und die Notwendigkeit eines Zuschusses im einzelnen nachgewiesen wird.

§ 7b. Die Einnahmen der Gauvorstände dürfen nur einzig und allein für Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden.

Jedes Quartal ist eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und dem Verbandsvorstand zu übermitteln.

Revisoren der Gauverwaltung.

§ 7c. Zur Kassenkontrolle wählen die Gaukonferenzen drei Revisoren.

Die Revisoren sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt; sie müssen die Kasse jeden Monat mindestens einmal revidieren und haben auch die Vierteljahrs- und Jahresabrechnungen zu prüfen. Nach jeder Revision haben die Revisoren innerhalb einer Woche dem Gauvorstand schriftlich Bericht über den Befund zu erstatten. Vorgefundene Unregelmäßigkeiten sind dem Gauvorstand und auch dem Verbandsvorstand sofort zur Kenntnis zu bringen.

Gautage.

§ 7d. Gautage finden alle zwei Jahre statt. In dringenden Fällen muß auf Antrag der Hälfte der in Betracht kommenden Zweigvereine und unter Zustimmung des Verbandsvorstandes ein außerordentlicher Gautag einberufen werden.

Die Einberufung der Gautage ist Sache des Gauvorstandes, der sich vorher über Ort und Zeit mit dem Verbandsvorstand zu verständigen hat.

Zur Vertretung auf den Gautagen ist jeder Zweigverein verpflichtet. Die daraus entstehenden Unkosten haben die Zweigvereine aus ihren Lokalkassen zu decken. Reichen die Mittel der Lokalkassen nicht aus, so können die Unkosten für Zweigvereine, die nur einen Delegierten entsenden, auf Antrag des Gauvorstandes und im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand aus der Gaukasse gedeckt werden.

Die Gautage bestehen aus Delegierten der Zweigvereine und Sektionen der Spezialgruppen.

Die Zweigvereine und Sektionen haben mindestens je einen Delegierten zu entsenden; beträgt die Mitgliederzahl 300, dann können zwei, und für jede weiteren 200 Mitglieder ein Delegierter mehr entsendet werden. Gliedert sich ein Zweigverein auf Grund des § 4b des Statuts in Zahlstellen, dann sollen die Zahlstellen mit eigener Verwaltung bei der Delegation möglichst berücksichtigt werden.

Die Wahl der Delegierten hat nur in Mitgliederversammlungen zu erfolgen. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Delegierten haben sich durch ein Mandat und durch ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren.

Der Gauvorsitzende und der Gaukassierer müssen auf dem Gautage anwesend sein und über die Tätigkeit des Gauvorstandes mündlich Bericht erstatten.

Entschädigung.

§ 7e. Die Beamten der Gaue werden bezahlt nach den auf dem Verbandstage festgesetzten Sätzen. Wenn andere Mitglieder zur Erledigung von Arbeiten für den Gau die Arbeit versäumen müssen, dann wird ihnen der Ausfall an Arbeitsverdienst aus der Gaukasse vergütet.

Sind mit der Erfüllung der Gauaufgaben Reisen verbunden, dann wird, außer dem Ersatz an Arbeitsverdienst

resp. dem Beamtengehalt, Fahrgeld dritter Wagenklasse gewährt, und außerdem Diäten:

für einen ganzen Tag mit Uebernachten .. M. 7
" " " " ohne " .. " 5
" " halben " ..... " 3

Wenn die Zweigvereine nichts anderes bestimmt haben, dann gelten die vorstehenden Diätensätze auch für die Delegierten zu den Gaukonferenzen.

Konferenzen der Gauvorsitzenden mit dem Verbandsvorstand.

§ 7f. Zum Zweck des gegenseitigen Austausches der gemachten Erfahrungen und um mit dem Verbandsvorstand und Ausschuß gemeinsam zu beraten, wie die Interessen des Verbandes am besten gewahrt und gefördert werden können, kann der Verbandsvorstand mit den Gauvorsitzenden nach Bedarf Konferenzen abhalten.

Der Verbandsvorstand und Ausschuß sowie die Redaktion des „Grundstein" können an solchen Konferenzen durch Delegierte teilnehmen.

Zentralverwaltung.

Verbandsvorstand.

§ 8. Der Verbandsvorstand besteht aus neun Personen, und zwar aus: einem Vorsitzenden, vier Sekretären, zwei Kassierern und zwei Beisitzern.

§ 8a. Der Verbandsvorstand hat die Aufgabe, den Verband nach innen und außen zu vertreten und alle Verbandsangelegenheiten zu besorgen, die nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuß oder Verbandstage vorbehalten sind. Namentlich hat der Verbandsvorstand:

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3. die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen und ihnen Bericht zu erstatten;
4. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;

5. die vom Verbandstage beschlossene Statistik aufzunehmen und zu veröffentlichen;
6. Bestimmungen zu treffen über Zeit und Ort der Verbandstage und über Einteilung der Wahlkreise behufs Wahl der Delegierten, ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für seine Einhaltung zu sorgen;
7. der Verbandsvorstand ist berechtigt, in Verbindung mit dem Ausschuß zur Erreichung des im § 3 angegebenen Zweckes mit anderen den gleichen Zweck verfolgenden Vereinen im Baugewerbe Kartellverträge abzuschließen.

§ 8b. Die Wahl des Verbandsvorstandes erfolgt auf dem Verbandstage. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandstage nicht anwesend ist. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten Verbandstage.

Die erfolgte Wahl des Verbandsvorstandes wird im Verbandsorgan bekannt gegeben.

Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so haben Ausschuß und Revisoren zusammen ein geeignetes Mitglied in den Verbandsvorstand zu wählen.

§ 8c. Die Zeichnung für den Verbandsvorstand ist rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes vollzogen wird.

Revisoren der Zentralverwaltung.

§ 9. Zur Kontrolle des Kassenwesens wählt der Verbandstag drei Revisoren, und zwar aus den Mitgliedern des Zweigvereins am Sitze des Verbandes.

Die Revisoren sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt; sie müssen die Kasse jeden Monat mindestens einmal revidieren und haben auch die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen. Nach jeder Revision haben die Revisoren innerhalb einer Woche dem Verbandsvorstand schriftlich Bericht über den Befund zu erstatten. Ferner haben die Revisoren das Ergebnis der Revision mit Veröffentlichung der Abrechnungen im Verbandsorgan bekannt zu geben.

Ein Revisor hat dem Verbandstag über die Tätigkeit der Revisoren mündlich Bericht zu erstatten.

Etwaige Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind vor einer eventuellen Beschwerde an den Ausschuß zunächst beim Verbandsvorstand anzubringen.

IV. Beschwerde- und Kontrollinstanz, Verbandstag, Urabstimmung.

Verbandsausschuß.

§ 10. Zur Ueberwachung der Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes sowie zur Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung innerhalb des Verbandes besteht ein Ausschuß von elf Personen. Den Sitz des Ausschusses bestimmt der Verbandstag.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird auf dem Verbandstage gewählt; die Wahl der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt mittels geheimer Abstimmung durch den Zweigverein desjenigen Ortes oder Bezirkes, der vom Verbandstag als Sitz des Ausschusses bestimmt ist.

Wählbar in den Ausschuß sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Lokalverwaltung und im Gauvorstande nicht bekleiden.

Der Ausschuß hat sich innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Vorbehältlich der Berufung an den Verbandstag hat der Ausschuß alle an ihn gelangenden Beschwerden über Ausschlüsse und sonstige Strafen sowie Festsetzung von Unterstützungen selbständig zu erledigen und seine Entscheidung der betreffenden Instanz zur Ausführung zu überweisen.

Entstehen zwischen Ausschuß und Vorstand Streitfragen über Verwaltungsangelegenheiten, Taktik bei Streiks und dergleichen und kommt eine Verständigung auf schriftlichem Wege nicht zu stande, dann haben beide Körperschaften unverzüglich zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzutreten, wo die Majorität endgültig über den Streitpunkt entscheidet.

Aufgabe des Ausschusses ist es ferner, gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorstande Ort und Zeit des Verbandstages zu bestimmen, die Wahlkreiseinteilung festzusetzen sowie etwaige Kartellverträge mit anderen Vereinen im Baugewerbe abzuschließen.

Der Ausschuß muß durch seinen Vorsitzenden, und im Falle der Verhinderung desselben durch ein anderes

Mitglied auf den Verbandstagen vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt von einem Verbandstag zum anderen. Notwendige Ersatzwahlen werden am Sitze des Ausschusses durch den dortigen Zweigverein erledigt.

Verbandstag.

§ 11. Alle zwei Jahre wird ein Verbandstag abgehalten. Er besteht aus Delegierten der Zweigvereine.

Außerdem haben die Gauvorsitzenden das Recht, am Verbandstag mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.

Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat und durch Mitgliedsbuch zu legitimieren.

Die Unkosten des Verbandstages werden aus der Verbandskasse gedeckt. Es wird vergütet: Eisenbahnfahrgeld dritter Wagenklasse, der entgangene Arbeitsverdienst und Diäten, deren Höhe der jedesmalige Verbandstag festsetzt.

§ 11a. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Wahlabteilungen.

Die Wahlabteilungen werden gebildet nach dem Mitgliederstande des letzten vorliegenden Quartals-Rechnungsabschlusses.

Die Sektionen der dem Verbande als besondere Berufsabteilungen angegliederten Spezialbranchen erhalten Wahlabteilungen für sich.

Zweigvereine resp. Sektionen mit 600 und mehr Mitgliedern bilden je eine Wahlabteilung, und Zweigvereine resp. Sektionen mit weniger als 600 Mitgliedern werden unter möglichster Berücksichtigung ihrer geographischen Lage und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit zu Wahlabteilungen so vereinigt, daß eine Wahlabteilung in der Regel nicht über 700 und nicht unter 400 Mitglieder hat.

Die letzteren wählen je einen Delegierten; die ersteren mit 600 Mitgliedern einen, bis 1500 Mitglieder zwei Delegierte. Je weitere volle 1000 Mitglieder wählen einen Delegierten mehr.

Die Wahlen sind geheim und haben per Stimmzettel zu erfolgen; absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, dann hat eine Stichwahl stattzufinden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Auslosung geschieht für Wahlabteilungen, die aus mehr als einem Zweigverein bestehen, durch den Verbandsausschuß. In den übrigen Wahlabteilungen wird die Auslosung durch die Wahlkommission im Beisein des Zweigvereinsvorstandes vorgenommen.

Die Wahlen dürfen nur in Mitgliederversammlungen vorgenommen werden; eine Stimmabgabe außerhalb derselben ist unzulässig. Letzteres gilt auch für solche Mitglieder, die verhindert sind, gleichviel aus welchen Gründen, an der Wahlversammlung teilzunehmen.

Die weiteren Einzelheiten werden durch Wahlreglement bestimmt.

§ 11b. Befugnis der Verbandstage ist: die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten und Festsetzung der Beamtengehälter.

Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte das Bureau, dem die Leitung desselben obliegt.

Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Die Vertreter des Verbandsvorstandes und Ausschusses sowie des „Grundstein" haben bei allen sachlichen Anträgen Stimmrecht.

Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen.

§ 11c. Anträge an den Verbandstag können nur von Zweigvereinen, Zahlstellen oder Sektionen gestellt werden. Ueber Anträge der letzteren beiden Abteilungen muß in einer Zweigvereinsversammlung verhandelt worden sein. Die Anträge für den Verbandstag sind zehn Wochen vor dem Verbandstage dem Vorstand einzusenden und von diesem acht Wochen vor Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 11d. Verbandsvorstand, Gauvorstände und Ausschuß haben das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn sich elf ihrer Mitglieder dafür erklären.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Zweigvereine beantragt wird.

Konferenzen für Spezialbranchen.

§ 12. Von zwei zu zwei Jahren finden für die einzelnen Spezialbranchen Landeskonferenzen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand; die Unkosten werden aus der Verbandskasse gedeckt.

Die Konferenzen bestehen aus Delegierten der Sektionen. Sektionen mit 100 bis 200 Mitgliedern wählen einen, Sektionen mit 200 bis 1000 Mitgliedern zwei Delegierte und Sektionen mit über 1000 Mitgliedern drei Delegierte. Aus den Sektionen mit weniger als 100 Mitgliedern werden Wahlabteilungen gebildet, die in der Regel nicht aus mehr als 100 Mitgliedern bestehen sollen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen.

Der Verbandsvorstand und Ausschuß sowie die Redaktion des „Grundstein" können an solchen Konferenzen durch Delegierte teilnehmen.

Urabstimmung.

§ 13. Werden infolge behördlicher Maßnahmen oder sonstiger außerordentlicher Vorkommnisse Aenderungen des Statuts notwendig, und ist hierzu die Einberufung eines Verbandstages nicht möglich oder ratsam, so haben der Verbandsvorstand, die Gauvorsitzenden und der Verbandsausschuß gemeinsam die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die Abstimmung muß bis zu dem vom Verbandsvorstand festgesetzten Termin erfolgen.

V. Beitritt, Beitrittsgeld, Ersatzbücher, Uebertritt aus anderen Vereinen und Wiederaufnahme.

Beitritt.

§ 14. Die Beitrittserklärung wird in den Zweigvereinen durch den Vereinsvorsitzenden oder einen vom Vereinsvorstand Beauftragten entgegengenommen.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung der Mitgliedskarte, die nach Ablauf des der Aufnahme folgenden Kalenderjahres durch das Mitgliedsbuch ersetzt wird. Mitgliedsbuch und -Karte bleiben Eigentum des Verbandes.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn gegen den sich zur Aufnahme Meldenden die begründete Annahme geltend zu machen ist, daß er seine Mitgliedschaft gegen die

Interessen des Verbandes mißbrauchen oder durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen werde. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist innerhalb eines Monats beim Verbandsvorstand, in zweiter Instanz beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstage zulässig.

Ab- und Anmeldung.

§ 15. Mitglieder, die das Gebiet eines Zweigvereins verlassen, müssen sich vorher bei dem Kassierer oder dem hierzu bestellten Beamten abmelden. In gleicher Weise hat die Anmeldung in dem neuen Zweigverein zu erfolgen. An- und Abmeldungen sind im Mitgliedsbuch zu bescheinigen.

Nicht erfolgte und unvorschriftsmäßige Abmeldungen werden nachträglich auf Kosten des Mitgliedes durch den Zweigvereinsvorstand erledigt.

Kollegen, die auf Grund des § 4c des Statuts Mitglieder des Zweigvereins ihres Wohnortes bleiben, sind verpflichtet, sich im Zweigverein ihres Arbeitsortes zwecks Kontrolle an- und abzumelden. Unterlassen sie dies, so gehen sie der Vergünstigung des § 4c verlustig.

Eintrittsgeld und Ersatzbücher.

§ 16. Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied 50 ₰, sofern nicht § 18 in Betracht kommt; für verlorene und unbrauchbar gewordene Quittungsbücher oder Karten sind 25 ₰ zu zahlen.

Ersatzbücher bezw. -Karten werden nur vom Verbandsvorstand ausgestellt.

Zur Ausstellung eines Ersatzbuches bezw. einer Ersatzkarte ist erforderlich, daß das alte Buch oder die alte Karte vorgelegt oder glaubhaft nachgewiesen wird:

a) das Geburtsdatum und der Geburtsort des Mitgliedes;
b) das Eintrittsdatum und -Jahr;
c) die Verbandsnummer des bisherigen Buches;
d) der Zweigverein, wo zuletzt Beiträge gezahlt wurden, und die Zeit der letzten Beitragszahlung.

Uebertritt aus anderen Vereinen.

§ 17. Mitglieder von in- und ausländischen Maurervereinen, sowie Maurer, die aus Gründen des Arbeitsver-

hältnisses Mitglieder anderer Gewerkschaften sind, können ohne Eintrittsgeld aufgenommen werden, wenn sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Ankunft oder ihrem Austritt zur Aufnahme anmelden.

Die Anrechnung der ganzen oder eines Teiles der Mitgliedsdauer in den früheren Vereinen ist zulässig.

Ueber die Zulässigkeit entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung des in Betracht kommenden Gauvorstandes.

Die Mitgliedsbücher bezw. -Karten werden in allen Fällen, wo es sich um die Anrechnung der bisherigen Mitgliedschaft handelt, vom Verbandsvorstand ausgestellt.

Der unentgeltliche Uebertritt wird durch eine besondere Eintrittsmarke kenntlich gemacht.

Wiederaufnahme der Ausgeschiedenen und Ausgeschlossenen.

§ 18. Ausgetretene, ausgeschlossene und wegen Schulden gestrichene Mitglieder haben beim Wiedereintritt im ersten Falle ein Eintrittsgeld von M. 1,50 und in weiteren Fällen von M. 3 zu zahlen.

Auf die wegen Berufswechsels ausgeschiedenen Mitglieder findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn sie der Organisation des neuen Berufs angehört haben.

Wer wegen Schulden gestrichen wurde, hat außerdem neun und im wiederholten Falle achtzehn Wochenbeiträge nachzuzahlen.

Ausgeschlossene dürfen nur dann wieder aufgenommen werden, wenn sie sich ein Jahr lang befleißigt haben, den Anforderungen der Organisation zu genügen.

Außerdem haben die Ausgeschlossenen eine vom Zweigverein von Fall zu Fall festzusetzende Buße in die Lokalkasse zu zahlen, die jedoch einen Jahresbeitrag nicht übersteigen darf.

In besonderen Fällen kann die einjährige Strafzeit auf sechs Monate ermäßigt werden.

Die Wiederaufnahme der Ausgeschlossenen erfolgt auf Antrag des Zweigvereins nur durch den Verbandsvorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Ausschuß zulässig.

In allen drei Fällen erhalten die Betreffenden eine neue Karte; als Eintrittsdatum ist das Datum des Wiedereintritts einzutragen.

VI. Beiträge.

Verbandsbeitrag.

§ 19. Die Beiträge sind wöchentliche und werden für 40 Wochen im Jahre während der Monate März bis incl. November erhoben.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der durchschnittlichen Höhe des Stundenlohnes während der Sommertage.

Als Norm für die Mindestleistung gilt folgende Skala:

Beitragsklasse	Stundenlohn	Beitrag
I	bis 32 ₰	30 ₰ pro Woche
II	über 32—37 ₰	35 „ „ „
III	„ 37—42 „	40 „ „ „
IV	„ 42—47 „	45 „ „ „
V	„ 47—52 „	50 „ „ „
VI	„ 52—57 „	55 „ „ „
VII	„ 57—62 „	60 „ „ „
VIII	„ 62—67 „	65 „ „ „
IX	„ 67 ₰	70 „ „ „

Der Verbandsvorstand ist in Verbindung mit dem Verbandsausschuß und den Gauvorsitzenden berechtigt, unter außergewöhnlichen Verhältnissen Extrabeiträge auszuschreiben, zu deren Zahlung alle Mitglieder verpflichtet sind.

Von der Zahlung eines ausgeschriebenen Extrabeitrages entbunden sind die Mitglieder, die auf Grund der §§ 26 und 19c von den ordentlichen Beiträgen befreit sind.

§ 19a. Von den Mitgliedern, die innerhalb eines und desselben Lohngebietes beschäftigt sind, ist nur ein einheitlicher Beitrag zu erheben. Sofern Mitglieder außerhalb der Grenzen des Lohngebietes ihres Zweigvereins arbeiten, haben sie den Beitragssatz zu zahlen, der in dem Zweigverein, zu

welchem der Arbeitsort gehört, üblich ist, oder der dem Durchschnittslohnsatz für Maurer am Arbeitsort entspricht.

§ 19b. Mitglieder, die vorübergehend in einem anderen Berufe beschäftigt sind, zahlen einen Beitrag, der ihrem Lohn entspricht, aber nicht unter 30 ₰ pro Woche.

Wenn Mitglieder Arbeiten irgend welcher Art für eigene Rechnung ausführen, dann haben sie den im § 19 festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 19c. Mitglieder, die in einer Woche drei Tage und länger arbeitslos sind und dies in der von den Zweigvereinen zu beschließenden Weise melden, haben für die Woche, in die die Arbeitslosigkeit fällt, 25 ₰ Beitrag zu zahlen.

§ 19d. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Arbeitslosigkeit im Sinne des § 19c. Der Beitrag (§ 19) ist voll zu zahlen. Dasselbe gilt für Mitglieder, die Bauschulen 2c. besuchen.

§ 19e. Mitglieder, die infolge Krankheit erwerbsunfähig sind, zahlen während der ersten 13 Wochen ihrer Erwerbsunfähigkeit einen wöchentlichen Beitrag von 25 ₰, sofern diese Mitglieder noch nicht unterstützungsberechtigt sind. Für die Zeit, wo vom Verband Krankenunterstützung gezahlt wird, auch während der Karenzzeit, sind die Beiträge voll zu entrichten, und zwar in der Klasse, nach der die Unterstützung berechnet wird.

Mitglieder, die in Strafanstalten interniert sind, ausschließlich derer, die auf Grund der §§ 34 bis 34b unterstützungsberechtigt sind, können sich ihre alten Rechte erhalten, wenn sie für jede Beitragswoche während der Internierung 30 ₰ Beitrag zahlen.

Oertlicher Zuschlagsbeitrag.

§ 20. Die Zweigvereine sind durch die im § 19 festgesetzte Norm nicht behindert, **örtliche Zuschlagsbeiträge** zu erheben. Solche Beschlüsse sind für alle innerhalb des Zweigvereinsgebietes beschäftigten Mitglieder bindend, wenn sie in einer Versammlung, die den Mitgliedern mindestens acht Tage vor Stattfinden mit der entsprechenden Tagesordnung bekannt gegeben wurde, mit Dreiviertel-Majorität gefaßt sind.

Beitrag der Arbeitenden in Streikgebieten.

§ 21. Mitglieder, die während eines Streiks innerhalb des Streikgebietes

a) zu den geforderten respektiv vereinbarten Bedingungen, oder
b) bei Abwehrstreiks, Aussperrungen und Sympathiestreiks zu den alten Bedingungen, oder
c) bei Angriffstreiks auf Grund von Versammlungsbeschlüssen von der Beteiligung am Streik ausgeschlossen sind und ebenfalls zu den alten Bedingungen arbeiten,

haben außer dem im § 19 festgesetzten Verbandsbeitrag und dem event. örtlichen Zuschlagsbeitrag einen Extrabeitrag an die Streikkasse zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages beträgt pro Arbeitstag:

In Streikgebieten mit einem durchschnittlichen Stundenlohn vor dem Streik für Maurer	Beitrag pro Arbeitstag für die Mitglieder unter	
	a	b und c
bis 32 ₰	30 ₰	15 ₰
über 32—37 ₰	35 „	20 „
„ 37—42 „	40 „	25 „
„ 42—47 „	45 „	30 „
„ 47—52 „	50 „	35 „
„ 52—57 „	55 „	40 „
„ 57—62 „	60 „	45 „
„ 62—67 „	65 „	50 „
„ 67 ₰	70 „	55 „

Quittierung der Beiträge und Quittungsmarken.

§ 22. Alle Beiträge, auch Eintrittsgelder, sind durch Marken zu quittieren.

Verbandsbeiträge und örtliche Zuschlagsbeiträge können, wenn letztere ebenfalls wöchentliche sind, in einer Marke, die eine entsprechende Aufschrift tragen muß, quittiert werden.

§ 22a. Marken zur Quittierung der in den §§ 19, 20 und 21 vorgesehenen Beiträge und auch der Eintrittsgelder

dürfen die Zweigvereine nur von der Zentralverwaltung beziehen; etwa für einen Verein bestehende Zahlstellen bezw. Sektionen beziehen ihre Marken vom Vorstand ihres Vereins.

Die Markensendungen hat die Zentralverwaltung in der Regel an die Vorsitzenden der Zweigvereine zu richten.

Für die Mitglieder, die sich auf Grund des § 4c dem Zweigverein ihres Arbeitsortes nicht anzuschließen brauchen, können die betreffenden Vereine die Marken nur vom Zweigverein des Arbeitsortes beziehen.

Alle Marken sind ins Mitgliedsbuch bezw. in die Mitgliedskarte zu kleben.

Beitragsentrichtung und Einkassierung.

§ 23. Der Beitrag ist von den Mitgliedern allwöchentlich zu zahlen und einzuziehen; die dazu erforderlichen Einrichtungen bestimmen die einzelnen Vereine selbst. In der Regel soll jedoch die Hauskassierung eingeführt, d. h. den Mitgliedern soll der Beitrag allwöchentlich aus ihrer Wohnung abgeholt werden.

Die diesbezüglichen Beschlüsse gelten, wenn der Beitrag auf den Arbeitsstellen kassiert wird, auch für die Mitglieder, für die § 4c in Betracht kommt.

§ 23a. Die Einkassierung der Streikbeiträge soll in der Regel am Lohntage oder am Abschlagslohntage durch den Baudelegierten oder einen anderen Beauftragten der Streikleitung auf der Baustelle erfolgen. In Fällen, wo die Baukassierung nicht möglich ist, ist der Beitrag den Kollegen aus ihrer Wohnung abzuholen.

§ 23b. Einzelmitglieder haben ihre Beiträge allmonatlich mindestens einmal an die Hauptkasse einzusenden. Die Einsendung kann in Briefmarken erfolgen; jedesmal muß die Verbandsnummer, der Ort, wo und wieweit zuletzt bezahlt ist, angegeben werden.

Anteil der Hauptkasse und Zweigvereine an den Beiträgen.

§ 24. Die Einnahmen aus den Extrabeiträgen (§ 21) fließen in vollem Umfange der Hauptkasse zu, und die örtlichen Zuschlagsbeiträge (§ 20) verbleiben unverkürzt der Lokalkasse.

Von den Eintrittsgeldern (§§ 16 und 18) und den Beiträgen (§§ 19, 19b, 19c und 19e) erhalten:

Beitragssätze	Hauptkasse	Lokalkasse
Von jeder Eintrittsmarke à 50 ₰	40 ₰	10 ₰
„ „ „ à 150 „	100 „	50 „
„ „ „ à 300 „	200 „	100 „
„ „ Marke für Arbeitslose à 25 ₰	20 „	5 „
„ „ Beitragsmarke à 30 ₰	24 „	6 „
„ „ „ à 35 „	28 „	7 „
„ „ „ à 40 „	32 „	8 „
„ „ „ à 45 „	35 „	10 „
„ „ „ à 50 „	38 „	12 „
„ „ „ à 55 „	41 „	14 „
„ „ „ à 60 „	44 „	16 „
„ „ „ à 65 „	47 „	18 „
„ „ „ à 70 „	50 „	20 „

§ 24a. Sind in einem Zweigvereinsbezirk Mitglieder beschäftigt, die auf Grund des § 4c Mitglieder des Zweigvereins ihres Wohnortes bleiben, dann erhält dieser Verein von dem Anteil der Lokalkasse für jede von den betreffenden Mitgliedern gekaufte Marke mindestens 5 ₰. Das übrige nebst den etwaigen lokalen Zuschlagsbeiträgen gehört dem Zweigverein des Arbeitsortes.

Die Abrechnung hat jedes Quartal zu erfolgen.

Abrechnung und Geldsendung.

§ 25. Die Ueberführung der Gelder an die Hauptkasse hat seitens der Zweigvereine mindestens monatlich einmal zu geschehen.

Alle drei Monate haben die Zweigvereine mit der Hauptkasse abzurechnen, auch über ihre lokalen Einnahmen und Ausgaben. Die Abrechnung ist vom Vorstand des Zweigvereins und von den Revisoren auf ihre Richtigkeit zu prüfen und muß dem Verbandsvorstand bis zum 15. eines jeden Monats nach Quartalsschluß zugesandt werden.

Die Abrechnung ist auch in der ersten Mitgliederversammlung nach Quartalsschluß den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Befreiung vom Beitrage und Stundung der Beiträge.

§ 26. Vom Beitrage befreit sind:

a) Ehrenmitglieder (§ 36);
b) Mitglieder, die zu militärischen Uebungen eingezogen sind, für die Dauer der Uebungszeit;
c) Mitglieder nach Ablauf der ersten 13 Wochen ihrer Erwerbsunfähigkeit für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit, sofern sie vom Verband keine Unterstützung beziehen;
d) Mitglieder, die Altersrente beziehen;
e) Mitglieder, die Invaliden- oder Unfallrente beziehen, für die Zeit, wo sie im Maurergewerbe nicht arbeiten können.

Die beitragsfreie Zeit kommt in allen Fällen, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, bis zu einem Jahre bei der Steigerung der Kranken- und Sterbeunterstützung in Anrechnung. Dauert die Erwerbsunfähigkeit über ein Jahr, dann sind die betreffenden Mitglieder beim Verbandsvorstand anzumelden und deren Bücher resp. Karten zu der vom Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeit zur Abstempelung vorzulegen, wodurch das Anrecht auf Sterbeunterstützung gewahrt wird.

§ 26a. Die zum Militär eingezogenen Mitglieder sind während der Dienstzeit von Rechten und Pflichten entbunden, können aber in ihre früheren Rechte wieder eintreten, wenn sie sich abgemeldet und bis zum Antritt des Militärdienstes ihren Beitrag gezahlt haben und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung anmelden und vom Tage der Entlassung ihren Beitrag zahlen. Die Militärzeit wird in solchen Fällen auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.

Mitgliedern, die ins Ausland reisen, wird nach ihrer Rückkehr ihre frühere und die Mitgliedschaft im Auslande angerechnet, wenn eine Unterbrechung in der Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation nicht eingetreten ist.

Ist im Auslande keine Organisation vorhanden, so kann das Mitglied nach seiner Rückkehr durch Nachzahlung der Beiträge die alten Mitgliedsrechte wieder erwerben und die Mitgliedschaft fortsetzen, wenn der Aufenthalt im Auslande zwei Jahre nicht überschritten hat und die Ab- und Anmeldung form- und fristgerecht erfolgt ist.

§ 26b. In allen Fällen, wo ein Mitglied vom Beitrag befreit wird, sind die Beitragsrubriken abzustempeln und der Grund der Beitragsbefreiung ins Mitgliedsbuch einzutragen.

Die Mitgliedsbücher müssen mindestens alle vier Wochen einmal zur Abstempelung vorgelegt oder es muß glaubhaft nachgewiesen werden, daß ein Anrecht auf Beitragsbefreiung besteht.

§ 26c. Eine Stundung der Beiträge ist zulässig, wenn sich ein Mitglied in einer außerordentlichen Notlage befindet. Die Stundung soll aber in der Regel die Dauer von 13 Wochen nicht überschreiten.

VII. Unterstützung und Rechtsschutz.

Allgemeines.

§ 27. Die Gewährung von Rechtsschutz und Unterstützung irgend welcher Art wird neben der vorgeschriebenen Karenzzeit (Wartezeit) auch noch davon abhängig gemacht, daß die in den §§ 19, 20 und 21 vorgesehenen Beiträge voll bezahlt sind und das betreffende Mitglied seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 27a. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz und Unterstützung haben die einzelnen Mitglieder zunächst dem Vorstand ihres Zweigvereins sofort nach Eintritt des Falles zu unterbreiten.

Dieser hat die Anträge genau zu prüfen und nur dann unverzüglich an den Verbandsvorstand weiterzugeben, wenn es sich um eine Angelegenheit des Verbandes handelt und die Anträge auf Grund des Statuts berechtigt sind.

§ 27b. Den Anträgen an den Verbandsvorstand ist das Mitgliedsbuch bezw. die Karte des betreffenden Mitgliedes beizufügen, soweit es sich um Rechtsschutz oder Kranken-, Sterbe-, Gemaßregelten-, Inhaftiertenunterstützung handelt, auch die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Falles. Hierfür kommen in Betracht:

a) bei Rechtsschutz: ein ausgefülltes Rechtsschutzformular und die in der Sache vorhandenen polizeilichen bezw. gerichtlichen Akten;
b) bei Krankenunterstützung: eine Bescheinigung über den Beginn und die Art der Krankheit;
c) bei Sterbeunterstützung: ein amtlicher Totenschein (Sterbeurkunde), Angaben über die Ursache des Todes,

bei Ehefrauen der Mitglieder auch über das Alter sowie Angaben darüber, wer Anspruch auf Sterbegeld erhebt;

d) bei Gemaßregeltenunterstützung: Angaben über Beginn, Dauer und die näheren Umstände der Maßregelung;

e) bei Inhaftiertenunterstützung: Angaben über Ursache, Beginn und Dauer der Haft.

In den beiden letzteren Fällen sind auch Angaben zu machen über den Familienstand (ledig oder verheiratet) und wieviel Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind.

§ 27c. Wird das Gesuch vom Verbandsvorstand abgelehnt, so steht den davon Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides der Beschwerdeweg an den Ausschuß offen.

Die Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen oder dergleichen für hier bezeichnete Unterstützungen ist nicht zulässig.

§ 27d. Unterstützungen irgend welcher Art, soweit sie aus den Mitteln der Hauptkasse gedeckt werden sollen, dürfen nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausgezahlt werden.

§ 27e. Von allen Unterstützungen (Kranken-, Sterbe- und Streikunterstützung sowie Unterstützungen im Falle der Maßregelung und Haft) sind die laufenden Beiträge allwöchentlich in Abzug zu bringen, ebenfalls etwaige rückständige Beiträge.

§ 27f. Sämtliche in § 3 und §§ 28 bis 34 erwähnten Unterstützungen sind freiwillige; den Mitgliedern steht keinerlei gesetzliches Klagerecht zu.

§ 27g. Jede durch den Eintritt in eine höhere Beitragsklasse bedingte Erhöhung der Unterstützungssätze tritt erst ein Jahr nach der Zahlung des ersten höheren Beitrags in Kraft.

§ 27h. Eine Erhöhung der statutarischen Unterstützungssätze aus ordentlichen Mitteln sowie die Erhebung einer Extrasteuer zu diesem Zweck ist nicht zulässig.

Rechtsschutz.

§ 28. Ueber die Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen Streitfällen entscheidet in erster Instanz (Gewerbegericht und wo solches nicht besteht, Amtsgericht) der Zweigverein. Bei Klagen, betreffend Unfall-, Krankenkassen-,

Invaliditäts-, Altersversicherungsangelegenheiten und in Strafsachen steht dem Verbandsvorstand die Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz zu.

Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz insoweit gewährt werden, als es sich handelt um etwa noch zu fordernden Lohn und um Wahrung von Rechten, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus erlittenen Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen der Verstorbenen zustehen, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb dreier Monate beim Verbandsvorstand angemeldet werden.

Der Rechtsschutz kann einem Mitgliede erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft gewährt werden, in besonders wichtigen Fällen jedoch auch sofort.

§ 28a. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 28 hat der betreffende Zweigverein die daraus entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

Reiseunterstützung im Winter.

§ 29. In den Monaten Dezember, Januar, Februar und März kann an Mitglieder, die dem Verbande ununterbrochen mindestens ein Jahr angehört und für 40 Wochen Beitrag gezahlt haben oder innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit beigetreten sind, Reiseunterstützung gezahlt werden.

Die Höhe der Unterstützung beträgt M. 1 pro Tag und darf in einer Unterstützungsperiode (Dezember bis inkl. März) M. 40 nicht übersteigen. An einem Orte und in einer Unterstützungsperiode darf an ein und dasselbe Mitglied nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Ausgenommen hiervon sind Berlin, wo für drei Tage, und Bremen, Breslau, Cöln a. Rh., Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Leipzig, Magdeburg, München, Nürnberg, Stettin und Stuttgart, wo für zwei Tage zu zahlen ist, wenn die Unterstützung an aufeinander folgenden Tagen erhoben wird.

Am Abreiseorte wird Unterstützung nicht gewährt.

§ 29a. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in allen Zweigvereinen, mit Ausnahme derjenigen:

a) die sich in Orten mit weniger als 2500 Einwohnern befinden;

b) die am Schlusse des dritten Quartals weniger als 20 Mitglieder zählen oder noch kein ganzes Jahr bestanden haben.

§ 29b. Ein Teil der Unterstützung kann von Zweigvereinen, die für sich allein oder mit anderen Gewerkschaften zusammen das Herbergswesen geregelt haben, in Form einer Anweisung auf Logis ausgezahlt werden; der Rest ist bar auszuzahlen.

§ 29c. Mitglieder, die Unterstützung in Empfang nehmen wollen, haben ihre Berechtigung dazu durch eine vom Verbandsvorstand ausgestellte Reiselegitimationskarte in Verbindung mit ihrem Mitgliedsbuch bezw. der Mitgliedskarte, die mit einem Abreisevermerk versehen sein müssen, nachzuweisen.

Reiselegitimationskarten hat der Verbandsvorstand vom 15. November an auszustellen; aber nur an solche Mitglieder, die für das betreffende Jahr ihren Verbandsbeitrag voll gezahlt haben.

§ 29d. Mitglieder, die aus anderen Vereinen übergetreten sind (siehe § 17), erhalten eine Reiselegitimationskarte ebenfalls erst dann ausgestellt, wenn sie dem Verbande ununterbrochen ein Jahr angehört und für 40 Wochen Beitrag gezahlt haben.

Sofern der Uebertritt aus Verbänden, die mit uns im Kartellverhältnis stehen, in Betracht kommt, muß die Mitgliedschaft im Maurerverband und der Organisation der verwandten Berufsgenossen zusammen wenigstens ein Jahr gewährt haben.

§ 29e. Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes eines Zweigvereins Arbeit, so hat es sich bei dem Verbandsvorstand oder einem benachbarten Zweigverein anzumelden, um seine Pflichten und Rechte ausüben zu können.

Wenn reisende Mitglieder die ihnen nachgewiesene Arbeit nicht annehmen, so wird ihnen die Reiselegitimation abgenommen.

Reiseunterstützung an Streikende.

§ 30. Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genötigt, so kann ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft für die Zeit vom 1. März

bis inklusive November sofort Reiseunterstützung gewährt werden, sofern die davon Betroffenen bei Verhängung der Aussperrung bezw. bei Beginn der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

§ 30a. Die Höhe der Unterstützung beträgt M. 1,50 pro Tag und darf in nicht mehr als neun Raten an ein und dasselbe Mitglied ausgezahlt werden.

Die Unterstützung wird ausgezahlt in allen Zweigvereinen, die sich in Orten mit mindestens 5000 Einwohnern befinden und über 50 km vom Streikorte entfernt liegen, und zwar in Großstädten (Orte mit über 100 000 Einwohnern) zweimal, in allen anderen Orten nur einmal.

§ 30b. Die Auszahlung darf nur an solche Mitglieder erfolgen, die sich durch Mitgliedsbuch oder -Karte, Streikkarte sowie Reise-Legitimationskarte ausweisen können, alle Legitimationen müssen eine gleiche Nummer tragen.

§ 30c. Nach jeder Auszahlung bleibt die Reiselegitimationskarte in Händen des Auszahlers und darf erst dann wieder ausgehändigt werden, wenn das betreffende Mitglied weiterreisen muß, weil es am Orte keine Arbeit erhalten konnte.

Im Falle nachgewiesene Arbeit ausgeschlagen wurde, ist die Karte überhaupt nicht mehr auszuhändigen, ebenfalls nicht, wenn der Betreffende einmal am Orte gearbeitet hat.

§ 30d. Die Reiselegitimationskarten sind nach 14 Tagen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ungültig.

Streikunterstützung.

§ 31 (siehe Streikreglement). Streikunterstützung wird in jedem einzelnen Streikfalle und an jeden einzelnen beteiligten Kollegen erst vom vierten Tage (ausschließlich Sonntage) der Arbeitseinstellung oder Aussperrung rc. an gezahlt. Ausgenommen sind nur partielle Streiks (Bausperren), die wegen Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gegen einzelne Unternehmer geführt werden müssen. In solchen Fällen kann die Unterstützung vom ersten Tage an bewilligt werden.

§ 31a. Die Unterstützung wird nach beendeter Karenzzeit, die vom Tage der Anmeldung an zu rechnen ist, für jeden einzelnen ganzen oder halben Streiktag gezahlt, vorausgesetzt, daß die Kontrollmeldung in vorgeschriebener Weise erfolgte.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt wöchentlich am Montag oder Dienstag für die vorhergehende Woche.

§ 31b. Die Höhe der Unterstützung setzt der Vorstand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fest:

Es kann gewährt werden:

a) Für Mitglieder, die dem Verbande ein volles Jahr angehört haben und solche, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande beigetreten sind,

in	den	Orten	der	1.	Beitragsklasse	..	bis zu	M.	10	pro	Woche
"	"	"	"	2.	"	..	"	"	11	"	"
"	"	"	"	3.	"	..	"	"	12	"	"
"	"	"	"	4.	"	..	"	"	13	"	"
"	"	"	"	5.	"	..	"	"	14	"	"
"	"	"	"	6.	"	..	"	"	15	"	"
"	"	"	"	7.	"	..	"	"	16	"	"
"	"	"	"	8.	"	..	"	"	17	"	"
"	"	"	"	9.	"	..	"	"	18	"	"

b) Für Mitglieder, die dem Verbande noch nicht ein volles Jahr angehört haben,

in	den	Orten	der	1.	Beitragsklasse	..	bis zu	M.	8	pro	Woche
"	"	"	"	2.	"	..	"	"	9	"	"
"	"	"	"	3.	"	..	"	"	10	"	"
"	"	"	"	4.	"	..	"	"	11	"	"
"	"	"	"	5.	"	..	"	"	12	"	"
"	"	"	"	6.	"	..	"	"	13	"	"
"	"	"	"	7.	"	..	"	"	14	"	"
"	"	"	"	8.	"	..	"	"	15	"	"
"	"	"	"	9.	"	..	"	"	16	"	"

Die Unterstützungssätze unter b können auch mit besonderer Genehmigung des Verbandsvorstandes an Nichtmitglieder bebewilligt werden.

Verheiratete Kollegen erhalten außer den vorgenannten Unterstützungssätzen für jedes ihrer Kinder, das noch der obligatorischen Schulpflicht untersteht oder noch nicht schulpflichtig ist, wöchentlich M. 1. Wenn für einen Streikenden bei einer Unterstützungsauszahlung weniger als fünf Unterstützungstage in Betracht kommen, dann beträgt das Kindergeld 20 ₰ pro Tag und Kind; halbe Tage sind mit 10 ₰ zu berechnen.

§ 31c. Bei Streiks, die in die Zeit vom 1. Dezember bis inkl. Februar fallen, gelten die Unterstützungssätze unter b. Ist die Arbeit infolge Frostwetters im Maurergewerbe im allgemeinen eingestellt, dann wird Unterstützung nicht gezahlt.

§ 31d. Bei Streiks, die länger als vier Wochen dauern, kann von der fünften Streikwoche an für verheiratete Kollegen, wenn sie mehr als vier Wochen am Streik beteiligt sind, aus Mitteln der Lokalkasse eine Mieteunterstützung gezahlt werden. Die Gewährung dieser Unterstützung unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes; ihre Höhe richtet sich nach der Höhe der Wohnungsmiete und den vorhandenen Mitteln der Lokalkasse und darf M. 2,50 pro Woche nicht überschreiten. Die Auszahlung erfolgt nur am Ersten eines jeden Monats. Die Mieteunterstützung kann auch an solche Verheiratete gewährt werden, die abgereist sind.

Die Hauptkassengelder und die Einnahmen, die sich aus den Beiträgen der Arbeitenden ergeben, dürfen zur Zahlung der Mieteunterstützung nicht verwendet werden.

§ 31e. Eine Erhöhung der Unterstützung über die vom Verbandsvorstand festgesetzten Sätze hinaus ist nicht zulässig, auch nicht aus örtlichen Mitteln. Sofern die Zweigvereine gegen diese Bestimmung handeln, ist vom Verbandsvorstand die Zusendung von Mitteln einzustellen.

Krankenunterstützung.

§ 32. Der Verband kann seinen Mitgliedern während der Monate März bis inkl. November Unterstützung in Krankheitsfällen gewähren, wenn sie:

a) dem Verbande ununterbrochen mindestens zwei Jahre angehört und für 80 Wochen Beitrag gezahlt haben und

b) von einer auf Grund des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes bestehenden Krankenkasse Krankengeld beziehen.

Das Mitglied hat unter Beibringung der nötigen Atteste die Krankheit innerhalb acht Tagen dem Zweigvereinsvorstand, und dieser innerhalb dreier Wochen dem Verbandsvorstand zu melden bezw. melden zu lassen. Geschieht das nicht, so wird für die über drei Wochen zurückliegende Krankheitsdauer keine Unterstützung gezahlt.

Sofern die Unterstützungsberechtigung noch nicht erloschen ist, das Mitglied aber keiner Krankenkasse mehr angehört, dann genügt als Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit ein ärztliches Attest.

Die Kosten für ärztliche Atteste muß das Mitglied selbst tragen.

Die ärztlichen Atteste oder Bescheinigungen von Krankenkassen über Art, Beginn und Dauer der Krankheit nebst den Quittungen über gezahlte Unterstützung, sind durch den Zweigvereinsvorstand am Quartalsschluß an den Verbandsvorstand einzusenden.

§ 32a. Die Unterstützung richtet sich nach der Höhe der Beitragsleistung und der Dauer der Mitgliedschaft.

Sie beträgt:

In der 1.	Beitragsklasse	pro Tag	35 ₰;	pro Woche	M. 2,10
„ „ 2.	„	„ „	40 „	„ „	„ 2,40
„ „ 3.	„	„ „	45 „	„ „	„ 2,70
„ „ 4.	„	„ „	50 „	„ „	„ 3,—
„ „ 5.	„	„ „	55 „	„ „	„ 3,30
„ „ 6.	„	„ „	60 „	„ „	„ 3,60
„ „ 7.	„	„ „	65 „	„ „	„ 3,90
„ „ 8.	„	„ „	70 „	„ „	„ 4,20
„ „ 9.	„	„ „	75 „	„ „	„ 4,50

Nach vierjähriger Mitgliedschaft erhöht sich die Unterstützung um 60 ₰ pro Woche und steigt von da an alle zwei Jahre um 30 ₰ pro Woche bis zu einer Höhe von

M. 4,50	in der 1. Beitragsklasse	M. 6,—	in der 6. Beitragsklasse
„ 4,80	„ „ 2. „	„ 6,30	„ „ 7. „
„ 5,10	„ „ 3. „	„ 6,60	„ „ 8. „
„ 5,40	„ „ 4. „	„ 6,90	„ „ 9. „
„ 5,70	„ „ 5. „		

§ 32b. Die vorstehenden Sätze werden vom achten Krankheitstage an auf die Dauer von 25 Wochen während der Zeit vom 1. März bis 30. November gewährt.

Bei wiederholter Krankheit in einer Unterstützungsperiode kommt die bei früheren Krankheiten empfangene Unterstützung in Anrechnung.

Mitglieder, die in zwei hintereinanderfolgenden Unterstützungsperioden für insgesamt 50 Wochen Unterstützung erhalten haben, werden erneut unterstützungsberechtigt, wenn sie wieder ein Jahr lang erwerbsfähig sind und aufs neue 40 Wochenbeiträge gezahlt haben.

§ 32c. Die siebentägige Karenzzeit kommt für ein und dasselbe Mitglied in einem Kalenderjahre nur einmal in Anrechnung. Bei Mitgliedern, die am 1. März schon länger als sieben Tage von einer Krankenkasse Unterstützung beziehen, fällt diese Karenzzeit fort, und für solche, die weniger als sieben Tage krank sind, verkürzt sich die Karenzzeit um die Dauer der Krankheit.

§ 32d. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, sofern mit dem betreffenden Mitgliede nichts anderes vereinbart ist, wöchentlich, und zwar in der Regel an das Mitglied selbst resp. bei Verheirateten an deren Ehefrauen. Können ledige Kollegen die Unterstützung nicht selbst in Empfang nehmen, dann wird sie ihnen nach beendeter Krankheit ausgezahlt.

An dritte Personen darf die Unterstützung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des betreffenden Mitgliedes gezahlt werden.

Sterbeunterstützung.

§ 33. Der Verband kann eine Beihülfe bei Sterbefällen leisten, und zwar beim Tode eines Mitgliedes sowie beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragsleistung. Sie beträgt

in der 1.	Beitragsklasse	.....	M. 25
„ „ 2.	„	.....	„ 30
„ „ 3.	„	.....	„ 35
„ „ 4.	„	.....	„ 40
„ „ 5.	„	.....	„ 45
„ „ 6.	„	.....	„ 50
„ „ 7.	„	.....	„ 55
„ „ 8.	„	.....	„ 60
„ „ 9.	„	.....	„ 65

Die Erlangung der Unterstützung bedingt mindestens eine zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft und eine Beitragsleistung für 80 Wochen.

Nach vollendeter vierjähriger Mitgliedschaft beträgt die Unterstützung in allen Klassen M. 5 mehr und steigt von da an für jedes weitere volle Jahr um M. 2,50 bis zur Höhe von M. 75, 80, 85, 90, 95, 100, 105, 110 und 115.

§ 33a. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt an den Ehemann resp. die Ehefrau. In anderen Fällen wird die Unterstützung nur an solche Personen ausgezahlt, die den Verstorbenen bei einer eventuellen Krankheit, die dem Tode unmittelbar vorausging, gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben.

Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Zweigvereinen ist es aber gestattet, bei allein dastehenden Mitgliedern selbst die Beerdigung zu übernehmen und dafür das Sterbegeld aufzuwenden.

§ 33b. Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb vier Wochen Mitteilung gemacht, dann ist die Unterstützung der Verbandskasse verfallen.

§ 33c. Mit dem Tode des Mitgliedes erlischt auch das Recht auf Unterstützung für Witwen.

Maßregelung und Haft.

§ 34. Werden Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verband aus der Arbeit entlassen (Maßregelung) oder geraten Mitglieder infolge eben dieser Tätigkeit in Haft, so können sie unterstützt werden. Eine Karenzzeit kommt für solche Unterstützung nicht in Betracht.

§ 34a. Die Unterstützung für Inhaftierte und Gemaßregelte wird in allen Fällen aus den Mitteln der Hauptkasse gezahlt, wenn dem Verbandsvorstand diesbezügliche Anträge unterbreitet werden und dieser die Höhe der Unterstützung festgesetzt hat.

§ 34b. Die Höhe der Unterstützung für Gemaßregelte und Inhaftierte, sofern es sich bei letzteren um verheiratete Mitglieder handelt, soll in der Regel um M. 3 höher sein als die im § 31b vorgesehenen Unterstützungssätze bei Streiks. Ist die Maßregelung und Haft von längerer Dauer als 14 Tage, dann kann für Verheiratete auch ein Zuschuß zur Wohnungsmiete gezahlt werden.

VIII. Statistik.

§ 35. Ueber allgemeine statistische Erhebungen, d. h. wann und in welcher Weise sie zu veranstalten sind, bestimmen die Verbandstage.

Statistische Erhebungen für spezielle Zwecke zu veranstalten, bleibt dem Verbandsvorstand überlassen.

IX. Ehrenmitglieder.

§ 36. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten und mindestens seit fünfzehn Jahren ununterbrochen der Organisation angehört haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verbandsvorstand auf Antrag des in Betracht kommenden Zweigvereins.

Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, mit Ausnahme der Zeit, wo sie vom Verband Unterstützungen beziehen. Die beitragsfreie Zeit kommt bei der Steigerung der Kranken- und Sterbeunterstützung nicht in Anrechnung. Zur Berechnung der Unterstützungen gelten die vor der Ehrenmitgliedschaft gezahlten Beitragssätze.

Die Mitgliedsbücher der Ehrenmitglieder sind dem Verbandsvorstand alljährlich einmal zu einer von diesem näher zu bestimmenden Zeit zur Abstempelung vorzulegen. Sofern das nicht geschieht, geht das Anrecht auf Unterstützung verlustig.

X. Austritt, Ausschluß und sonstige Strafbestimmungen.

§ 37. Der Austritt aus dem Verband kann zu jeder Zeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung bei dem Vorstand des Zweigvereins (Einzelmitglieder beim Verbandsvorstand) erfolgen. Die Beiträge müssen bis zur Austrittserklärung bezahlt sein, andernfalls werden solche Mitglieder als wegen rückständiger Beiträge gestrichen betrachtet.

§ 37a. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verband kann durch die Vereinsversammlung resp. durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn sie:

1. sich Handlungen zu schulden kommen lassen, die dem Interesse des Verbandes entgegenwirken;
2. den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder des Vereinsvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leisten.

Wenn den Mitgliedern bei Verstößen dieser Art mildernde Umstände zur Seite stehen, so können sie

mit Geldstrafen belegt oder es können ihnen Rügen erteilt werden. Die Entscheidung hierüber und über die Höhe der Geldstrafe steht den Zweigvereinsversammlungen und auf Berufung den übergeordneten Instanzen zu. Die Geldstrafen sollen in der Regel einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

Dem mit Strafen Bedrohten soll tunlichst Gelegenheit gegeben werden, sich vorher verteidigen zu können.

Die Verhängung der Strafe hat durch geheime Abstimmung zu erfolgen.

§ 37b. Mitglieder, die länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können ausgeschlossen werden, wenn sie nicht begründete Gesuche um Stundung der Beiträge eingereicht haben.

Die zweimonatige Frist ist verflossen, wenn die jeweilige neunte Beitragswoche nicht bezahlt ist. In der beitragsfreien Zeit läuft die Frist, vom Schluß der letzten Beitragswoche gerechnet, ebenfalls nur neun Wochen.

§ 37c. Ausgetretene oder ausgeschlossene Zweigvereine oder Mitglieder sowie solche Mitglieder, die länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen restieren, ohne daß sie ihnen gestundet sind, haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes und auf Unterstützung. Der Ausschluß oder die Auflösung eines Zweigvereins kann auf Beschluß des Verbandsvorstandes mit Genehmigung des Ausschusses nur dann erfolgen, wenn er seinen Verpflichtungen gegen den Verband, wie sie im Statut begründet sind, nicht nachkommt.

Mitglieder, die von einem Verein bestraft wurden, können innerhalb eines Monats, nachdem ihnen der Beschluß bekannt gemacht worden ist, Beschwerde beim Verbandsvorstand führen, nach Zurückweisung innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat beim Ausschuß; Mitglieder, die durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen wurden, können sich innerhalb derselben Frist beim Ausschuß beschweren. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Ausgeschlossene Vereine können Beschwerde beim Verbandstag erheben, wo sie sich auch auf Kosten des Verbandes durch ein Mitglied vertreten lassen können.

XI. Vermögen des Verbandes.

§ 38. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

1. aus den Eintrittsgeldern;
2. aus den Beiträgen;
3. aus den Kapitalzinsen;
4. aus den etwa zugewandten Geschenken und Legaten.

§ 38a. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:

1. in zinsbar angelegten Kapitalien;
2. in Kassenbeständen;
3. in dem Inventar.

§ 38b. Das Vermögen des Verbandes, soweit es nicht zur täglichen Verfügung des Kassierers notwendig, ist sicher und zinstragend anzulegen.

Für die Belegung von Geldern hat der Verbandsvorstand aus seiner Mitte drei Disponenten zu bestimmen, und zwar den Vorsitzenden, einen Kassierer und ein weiteres Mitglied.

Die Abhebung von Geldern ist so einzurichten, daß dazu von den drei Disponenten mindestens zwei Unterschriften notwendig sind.

XII. Verwendung des Vermögens.

§ 39. Aus der Verbandskasse werden alle den Verband betreffenden Ausgaben bestritten.

XIII. Organ des Verbandes.

§ 40. Organ des Verbandes ist der „Grundstein"; das Blatt wird allwöchentlich den Zweigvereinen, nach Zahl der Mitglieder, zugestellt. Mitgliedern, die über zwei Monate Beiträge restieren, und Vereinen, die bis zum 30. des dem Quartalsschluß folgenden Monats nicht mit der Hauptkasse abgerechnet oder das der Hauptkasse gehörende Geld eingesandt haben, wird das Verbandsorgan nicht mehr geliefert.

Einzelmitgliedern, die ihre Beiträge an die Hauptkasse entrichten, wird das Verbandsorgan nur dann zugestellt, wenn sie vorher 40 ₰ Versandporto für das Quartal einsenden.

Die Aufsicht über die Schreibweise des Verbandsorgans liegt dem Verbandsvorstand und Ausschuß ob. Als Beschwerdeinstanz gilt der Ausschuß, in letzter Linie der Verbandstag.

Das Organ erscheint an dem Orte, wo der Verband seinen Sitz hat.

Die Redaktion des „Grundstein" muß auf den Verbandstagen vertreten sein.

XIV. Schlußbestimmungen.

§ 41. Eine Auflösung des Verbandes kann auf dem Verbandstage nur mit mindestens Vierfünftel-Majorität beschlossen werden. Außerdem muß ein rechtzeitig gestellter Antrag eines Zweigvereins vorliegen.

Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag aufgelöst oder am Fortbestehen verhindert, so haben der Verbandsvorstand, die Gauvorsitzenden und der Verbandsausschuß dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Löst sich ein Zweigverein auf, so sind die der Organisation gehörigen Bücher, Gelder (auch die Lokalkassenbestände) und sonstigen Utensilien dem Verbandsvorstand einzusenden.

Streikreglement.

Aufstellung von Forderungen.

§ 1. Forderungen an die Unternehmer wegen Erhöhung des Lohnes, Verkürzung der Arbeitszeit oder Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen 2c. sollen nur im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Gauvorstand aufgestellt werden; dieser ist auch bereits zu den Vorberatungen des Zweigvereinsvorstandes oder der etwa bestehenden Lohnkommission hinzuzuziehen.

§ 2. Die Aufstellung von Forderungen hat nur in Mitgliederversammlungen zu erfolgen. Den Unternehmern (Korporation und einzeln) sind die Forderungen schriftlich mitzuteilen. In dem Schreiben ist ausdrücklich hervorzuheben, daß der Verband zu jeder Zeit bereit ist, mit den Unternehmern wegen der Forderungen in Unterhandlung zu treten.

Information des Verbandsvorstandes.

§ 3. Die Lokalverwaltung hat den Verbandsvorstand über alles, was bezüglich der Lohnbewegung vor und nach der Aufstellung der Forderungen geschehen ist, zu informieren. Nach Aufstellung der Forderungen sind diese sowie der Schriftwechsel mit den Unternehmern und etwaige öffentliche Kundgebungen dem Vorstand im genauen Wortlaut mitzuteilen.

§ 4. Stellen die Unternehmer Forderungen an die Gesellen, so ist hiervon dem Verbandsvorstande und auch dem Gauvorstande unter Angabe der Forderung unverzüglich Kenntnis zu geben. Ist die Forderung mit einer Androhung der Aussperrung verbunden, dann ist die Mitteilung auf telegraphischem Wege zu übermitteln. Dasselbe gilt auch für alle Fälle, wo die Unternehmer beabsichtigen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschlechtern.

§ 5. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, sich an Ort und Stelle über die örtlichen Verhältnisse und die Leitung der Geschäfte zu informieren oder hiermit die Gauvorstände zu beauftragen und sich von diesen Bericht erstatten zu lassen.

Streikgenehmigung.

§ 6. Streiks, gleichviel welcher Art (Angriffs-, Abwehr- oder Sympathiestreiks, allgemeine und partielle), bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes, ohne die jede Unterstützung aus Verbandsmitteln unzulässig ist. Ausgenommen sind nur solche partielle Streiks (Bausperren), deren Unkosten aus den Lokalkassen der Zweigvereine bestritten werden.

§ 7. Anträge auf Genehmigung von Angriffstreiks sind dem Verbandsvorstande mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Streiks zu unterbreiten; für Abwehrstreiks gilt die im § 4 vorgeschriebene Meldung als Antrag, und für Sympathiestreiks sind die im Kartellvertrag (Bauarbeiter und Zimmerer) § 9 festgesetzten Bestimmungen maßgebend.

§ 8. In den Monaten November bis inkl. März sollen in der Regel Streiks nicht begonnen werden.

§ 9. Die Genehmigung eines Streiks seitens des Verbandsvorstandes ist abhängig:

a) von der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4;
b) von dem Stande der Konjunkturen;
c) von dem Alter und der Stärke der örtlichen Organisation;
d) von der Art der Forderung (vornehmlich, ob neben der Lohnforderung eine Verkürzung der Arbeitszeit gefordert, wenn sie mehr als 10 Stunden beträgt);
e) von den zur Unterstützung vorhandenen Mitteln.

§ 10. Die Entscheidung des Vorstandes über den Antrag auf Genehmigung des Streiks ist den Zweigvereinen schriftlich zuzustellen.

Endgültige Beschlußfassung.

§ 11. Eine endgültige Beschlußfassung über einen Streik darf erst dann erfolgen, wenn die Genehmigung des Verbandsvorstandes vorliegt.

§ 12. Die endgültige Beschlußfassung kann, je nach den örtlichen Verhältnissen, in einer Mitglieder- oder öffentlichen Versammlung erfolgen. Die Versammlung ist aber nur dann beschlußfähig, wenn die übergroße Zahl der in Betracht kommenden Kollegen anwesend ist.

Vor der Abstimmung sind die Anwesenden auf das Streikreglement, vornehmlich auf die Bestimmungen über Abreise, Streikunterstützung und Beitragsleistung der Arbeitenden, aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung über einen Streik muß geheim sein. Der Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn sich mindestens drei Viertel der Abstimmenden dafür erklärt haben.

Aufnahme resp. Fortsetzung der Arbeit.

§ 13. Bei Unternehmern, die die aufgestellten Forderungen bewilligt haben oder mit denen eine Einigung erzielt ist, ist die Arbeit aufzunehmen. Dasselbe gilt bei Abwehrstreiks und Aussperrungen für solche Unternehmer, die sich weder an der Aussperrung noch an der Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beteiligt haben. Die Liste der in Betracht kommenden Unternehmer ist im Streiklokal auszuhängen und in den Versammlungen bekannt zu geben. Bei Unternehmern, die nicht in der Liste stehen, darf nicht gearbeitet werden.

Streikleitung.

§ 14. Sobald der Streik beschlossen ist, hat die betreffende Versammlung sofort eine Streikleitung zu bestimmen. Sie muß aus erfahrenen Verbandsmitgliedern, möglichst Mitgliedern des Zweigvereinsvorstandes, zusammengesetzt werden und soll in der Regel, je nach der Größe des Ortes, aus drei bis fünf Personen bestehen.

Die Mitglieder der Streikleitung erhalten pro Tag eine besondere Entschädigung von 50 ₰. Andere besondere Entschädigungen für Postenstehen 2c. sind unzulässig.

§ 15. Der Streikleitung, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer zu bestimmen hat, liegt die allgemeine Leitung des Streiks ob. Zu diesem Zwecke hat sie jede Woche mindestens zwei Sitzungen abzuhalten, um alle sich auf den Streik beziehenden Fragen zu besprechen. Die Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes sind unter allen Umständen zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die Beschlüsse der Streikleitung müssen mit dem Verbands-Streikreglement in Einklang sein. Andere Beschlüsse sind nichtig.

§ 16. Außer der allgemeinen Leitung des Streiks liegt der Streikleitung im besonderen ob:

a) die Ausstellung der Streikkarten und Führung des „Verzeichnisses der Streikenden";
b) die Ausstellung der Arbeitskarten und Führung des „Verzeichnisses der Arbeitenden";
c) die Entgegennahme und Eintragung der Kontroll- und Abmeldungen in das „Kontroll-Meldebuch";
d) die Führung des Bautenverzeichnisses und Vornahme der Bautenkontrolle am Mittwoch einer jeden Woche;
e) die Kassenverwaltung, Auszahlung der Streik- und Reiseunterstützung und die damit verbundene Buchführung;
f) die Einsammlung der Streikbeiträge von den arbeitenden Kollegen und Eintragung der Beiträge in das „Verzeichnis der Arbeitenden";
g) die Berichterstattung an den Verbandsvorstand und für den „Grundstein".

Kontrollmeldung, Versammlungsbesuch und Postenstehen.

§ 17. Streikende, die am Streikorte und der nächsten Umgegend wohnen, haben sich täglich zweimal, und zwar einmal vormittags zwischen 8½ und 12 Uhr und nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr, zur Kontrolle zu melden. Weit entfernt Wohnende haben sich einmal täglich zu melden. Die Kontrollmeldung wird durch einen Stempel auf der Streikkarte vermerkt.

§ 18. Die Streikenden müssen allen Streikversammlungen beiwohnen und haben sich der Streikkommission zum Postenstehen und zu sonstigen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Eine besondere Entschädigung wird hierfür nicht gezahlt.

Abreise, Abmeldung und Reisegeld an Abreisende.

§ 19. Den ledigen Kollegen wird es zur moralischen Pflicht gemacht, bei Ausbruch eines Streiks den Ort zu verlassen, ebenfalls den verheirateten Kollegen, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird.

Der Verbandsvorstand kann im Einvernehmen mit dem Gauvorstand schärfere Maßnahmen, insbesondere die Entziehung der Unterstützung, in Anwendung bringen, um die Abreise der ledigen Kollegen zu beschleunigen.

§ 20. Die Abreisenden haben sich vor der Abreise bei der Streikleitung abzumelden. Diese hat die Abmeldung auf der Arbeitskarte und im Mitgliedsbuch zu bescheinigen, sowie jedem ein Verhaltungsreglement auszuhändigen.

§ 21. Reisegeld kann nur gewährt werden in Form einer Eisenbahnfahrkarte vierter oder, sofern es solche nicht gibt, dritter Wagenklasse. Reisegeld nach weit entfernt liegenden Orten soll nur dann gewährt werden, wenn in naheliegenden Orten keine Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. In letzterem Falle sollen in der Regel ohne die Genehmigung des Verbandsvorstandes nicht über ℳ 6 gezahlt werden.

An zugereiste Maurer darf nur dann Reisegeld in Form einer Fahrkarte gezahlt werden, wenn es gar nicht möglich ist, sie zu bewegen, ohne Reisegeld den Ort zu verlassen. Die Höhe der Unterstützung soll aber auch in solchen Fällen in der Regel ℳ 5 nicht übersteigen und die Auszahlung einer Unterstützung in der unterbleiben.

Wenn Verbandsmitglieder zureisen und sie sind nicht bereit, ohne Reisegeld den Streikort zu verlassen, dann ist ihnen das Mitgliedsbuch abzunehmen und an den Verbandsvorstand einzusenden.

Streikunterstützung.

§ 22. Für die Streikunterstützung sind die Bestimmungen des Verbandsstatuts, §§ 31 bis 31 e, maßgebend.

Beitragszahlung der Streikenden.

§ 23. Von der Streikunterstützung sind alle laufenden Verbandsbeiträge (§ 19 des Statuts) regelmäßig wöchentlich in Abzug zu bringen. Dasselbe gilt auch für etwaige rückständige Beiträge.

Falls Mitglieder an einzelnen Tagen der Woche innerhalb des Streikbezirkes in erlaubter Weise als Maurer gearbeitet haben, so ist ihnen für jeden Arbeitstag der im § 21 des Statuts festgesetzte Beitrag von der Unterstützung ebenfalls in Abzug zu bringen.

Arbeitskarte und Verhalten der Arbeitenden.

§ 24. Kollegen, die auf Grund des § 12 oder auf Grund von Versammlungsbeschlüssen berechtigt sind, als Maurer im Streikgebiet arbeiten zu dürfen, erhalten als Legitimation eine Arbeitskarte ausgestellt.

Die Arbeitskarte berechtigt nur zur Arbeit bei demjenigen Unternehmer, auf dessen Namen sie ausgestellt ist. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird, gleichviel ob freiwillig oder unfreiwillig, dann ist die Karte an die Streikleitung zurückzuliefern. Die Karte bleibt dann in den Händen der Streikleitung bis zur Beendigung des Streiks oder bis der betreffende Kollege zum wiederholten Male in Arbeit treten kann.

Die arbeitenden Kollegen sind verpflichtet, an allen Versammlungen, die abends oder Sonntags stattfinden, teilzunehmen.

Ferner sind sie gehalten, der Streikleitung in Erfüllung ihrer Aufgabe behülflich zu sein, insbesondere dadurch, daß sie, wenn es die Umstände erfordern, des Abends und Sonntags Posten stehen und die Agitation unter den Indifferenten mit betreiben helfen.

Beitrag der Arbeitenden.

§ 25. Die Arbeitenden haben außer dem im § 19 des Statuts festgesetzten Verbandsbeitrag einen durch § 21 des Statuts näher bestimmten Extrabeitrag zu zahlen.

§ 26. Der Beitrag kommt für jeden einzelnen Arbeitstag in Betracht und ist regelmäßig wöchentlich zu entrichten. Die Einkassierung soll in der Regel am Lohntage oder am Abschlagslohntage durch den Baudelegierten oder einen anderen Beauftragten der Streikleitung auf der Baustelle erfolgen. In Fällen, wo die Baukassierung nicht möglich ist, ist der Beitrag den Kollegen aus ihrer Wohnung abzuholen.

§ 27. Der Extrabeitrag wird durch Marken, die nur vom Verbandsvorstand bezogen werden können, quittiert; die Marken sind in das Mitgliedsbuch zu kleben. Falls dazu in der Rubrik: „Für besondere Zwecke des Zweigvereins" nicht Platz genug ist, dann sind die Seiten 26 bis 29 mit zu verwenden.

Die Einnahmen aus den Extrabeiträgen fließen ausschließlich der Hauptkasse zu.

Beschluß des Verbandstages zu Hannover (1908), betreffend Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Der zehnte Verbandstag des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands erneuert die grundsätzliche Stellung des Verbandes zur Tarifvertragsfrage und beschließt in Rücksicht auf die neuere Entwicklung für die weitere Tätigkeit des Verbandes auf diesem Gebiete folgende Leitsätze:

1. Bei eventuellen zukünftigen zentralen Verhandlungen zum Zwecke der Vereinbarung eines Vertragsmusters als Grundlage für die Abschließung von Tarifverträgen ist dahin zu wirken, daß
   a) durch das Vertragsmuster möglichst alle Fragen des Arbeitsverhältnisses, mit Ausnahme des normalen Stundenlohnes, der normalen Arbeitszeit und der Akkordarbeit, zentral geregelt werden;
   b) Bestimmungen, die mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses nichts zu tun haben, in das Vertragsmuster nicht aufgenommen werden;
   c) Die Festsetzung des Stundenlohnes, der täglichen Arbeitszeit und ob Akkordarbeit zulässig sein soll oder nicht, den örtlichen Organisationen vorbehalten bleibt, und
   d) Tarifverträge nur abzuschließen sind für einzelne Orte oder für mehrere Orte, die gemeinsam ein wirtschaftliches Interessengebiet darstellen.

2. Die Aufstellung von Forderungen ist Sache der Zweigvereine resp. der Sektionen für die Spezialbranchen; die hierzu erforderlichen Versammlungen sind den Mitgliedern frühzeitig unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Zweigvereins- resp. Sektionsvorstände haben zur Aufstellung von Forderungen eine Vorlage auszuarbeiten und der Versammlung zu unterbreiten.

Kommen für einen Tarifvertrag mehrere Zweigvereine resp. Sektionen oder mehrere Organisationen in Betracht, dann haben sich diese über die Forderungen zu verständigen. Die Art der Verständigung ist von Fall zu Fall zu vereinbaren.

3. Lokale Tarifverhandlungen, d. h. Verhandlungen für einzelne Lohngebiete, sind, wenn nichts anderes bestimmt wurde, von den Vorständen der Zweigvereine resp. Sektionen zu führen.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen ist den Mitgliedern in Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten; in den Versammlungen ist auch über das Verhandlungsergebnis zu entscheiden.

4. Sind Verhandlungen zu führen für ein Gebiet, das sich über mehrere Zweigvereine resp. Sektionen erstreckt, dann haben diese eine Verhandlungskommission einzusetzen, über deren Stärke von Fall zu Fall Vereinbarungen zu treffen sind.

Auch in solchen Fällen ist den Mitgliedern in Mitgliederversammlungen über die Verhandlungen Bericht zu geben. Das Entscheidungsrecht steht ebenfalls den Mitgliedern zu.

Abstimmungen sind in allen in Frage kommenden örtlichen Organisationen möglichst an ein und demselben Tage vorzunehmen. Alle abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt; einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Es ist den in Frage kommenden Zweigvereinen resp. Sektionen aber auch gestattet, zu vereinbaren, daß die endgültige Entscheidung einer Konferenz der Zweigvereine übertragen wird.

5. Die zentrale Leitung der Lohnbewegung und die Führung zentraler Verhandlungen sind Aufgabe des Verbandsvorstandes und der Gauvorsitzenden; beide gemeinsam können aus ihrer Mitte einen Aktionsausschuß einsetzen.

Der Verbandsvorstand und die Gauvorsitzenden (letztere für ihre Gebiete) sind berechtigt, an allen lokalen Verhandlungen und auch an den Verhandlungen für Vertragsbezirke teilzunehmen.

6. Zu dem Ergebnis der Tarifverhandlungen im Jahre 1910 hat ein Verbandstag Stellung zu nehmen, den der Vorstand rechtzeitig einzuberufen hat.

7. Die Bestimmungen des Streikreglements werden durch diese Leitsätze nicht berührt.

Kartellvertrag

zwischen den Zentralverbänden der Bauarbeiter, Maurer und Zimmerer.

§ 1. Die Zentralvorstände halten zum Zweck der Verständigung in taktischen Fragen bei Lohnbewegungen und Streiks und zur Besprechung der Streikbewegung im allgemeinen wie auch im einzelnen sowie zur Verständigung in anderen Fragen, welche die Organisationen gegenseitig berühren, gemeinsame Sitzungen ab.

Die Sitzungen, welche durch die Vorsitzenden einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten sind, finden nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Monate einmal statt. Zur Protokollführung wird in jeder Sitzung ein Schriftführer gewählt. Dieser hat über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen, dasselbe nach Genehmigung durch die Vorsitzenden in drei Exemplaren anzufertigen und den beteiligten Organisationen zuzustellen.

§ 2. Die Vorstände der Zweigvereine eines Ortes und die für einen Bezirk bestehenden Gauvorstände resp. Agitationskommissionen sollen, soweit es sich um die Agitation für die weitere Ausbreitung der Organisationen und die Wahrung gemeinsamer Interessen handelt, nach Möglichkeit zusammenwirken, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Satzungen und Gepflogenheiten der einzelnen Verbände.

§ 3. Die auf gemeinsamen Arbeitsplätzen beschäftigten Mitglieder der koalierten Verbände haben sich kollegial zu behandeln, gegenseitig über die Zugehörigkeit zur Organisation aufzuklären und in der Agitation unter den Indifferenten zu unterstützen.

Bei der Agitation ist besonders darauf zu achten, daß die am Bau Beschäftigten auch der für sie in Betracht kommenden Organisation angehören, also die Maurer dem Verband der Maurer, die Zimmerer dem Verband der Zimmerer und die Hilfsarbeiter beider Berufe dem Verband der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter.

§ 4. Für die Beitragsleistung und Streikunterstützung werden möglichst einheitliche Normen, d. h. einheitlich im Verhältnis zur Lohnhöhe, angestrebt.

§ 5. Beschwerden des einen Zentralvorstandes resp. des einen Verbandes gegen den anderen sollen in erster Linie den kombinierten Vorständen (§ 1) zur Regelung unterbreitet werden.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder oder einen Zweigverein einer anderen Organisation an demselben Orte sollen die in Frage kommenden Zweigvereine nach Möglichkeit unter sich regeln. Im Falle, daß eine Einigung nicht erzielt wird, kann die Beschwerde den Zentralvorständen unterbreitet werden.

§ 6. Für das gegenseitige Verhalten bei Lohnbewegungen und Streiks, besonders soweit dabei die einzelnen Zweigvereine und Mitglieder in Betracht kommen, werden besondere Bestimmungen ausgearbeitet und den Verbandstagen zur Genehmigung vorgelegt.

Dasselbe soll auch der Fall sein bezüglich Aufnahme berufsfremder Arbeiter und der Uebertrittsbedingungen aus der einen Organisation in die andere.

Regulativ für das gegenseitige Zusammenarbeiten bei Lohnbewegungen und Streiks.

§ 1. Die Zentralvorstände machen sich gegenseitig Mitteilung von den durch die Zweigvereine angemeldeten Lohnbewegungen sowie von der erteilten Zustimmung zu einem Streik.

Die örtlichen Organisationen haben sich ebenfalls von einer bevorstehenden Lohnforderung resp. einem Streik sofort gegenseitig in Kenntnis zu setzen.

§ 2. Bei gemeinschaftlichen Lohnbewegungen und Streiks haben die Lohnkommissionen resp. Streikleitungen gemeinsame Sitzungen abzuhalten. In diesen Sitzungen ist in Verbindung mit den Zentralvorständen zu vereinbaren, welche Taktik im allgemeinen und im Einzelfalle befolgt werden soll. Die getroffenen Vereinbarungen sind zu protokollieren.

§ 3. Lassen sich die Unternehmer auf Unterhandlungen ein, aber nicht mit allen an der Lohnbewegung resp. dem Streik beteiligten Berufen, dann ist bei den Unterhandlungen nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß für die Nichtbeteiligten ebenfalls Vereinbarungen getroffen resp. Zugeständnisse gemacht werden.

§ 4. Sind an einem Streik, gleichviel ob allgemein oder partiell, nicht alle, sondern nur einzelne Gewerbe beteiligt, dann sind die Nichtstreikenden den Streikenden gegenüber zur Solidarität verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, daß die im § 1 vorgeschriebene Mitteilung gemacht ist und der in Frage kommende Zentralvorstand die Zustimmung zum Streik erteilt hat.

In Ausübung der Solidarität haben die Zweigvereine resp. deren Mitglieder dahin zu wirken:

a) daß sich die zu dem Berufe der Streikenden gehörenden Arbeiter alle dem Streik anschließen;
b) daß irgend welche Arbeiten der Streikenden von den verwandten Berufsgenossen nicht verrichtet werden.

In bezug auf das letztere kommt für die einzelnen Berufe speziell in Betracht:

a) Für Bauarbeiter bei Maurerstreiks. Die Bauarbeiter dürfen keinerlei Maurer- und Putzarbeiten oder sonstige Arbeiten, welche bisher in der Regel von den Maurern ausgeführt wurden, verrichten, auch keinerlei Gerüste bauen oder in irgend einer Weise dabei behülflich sein.

b) Für Maurer bei Bauarbeiterstreiks. Die Maurer dürfen sich selbst kein Material zubereiten, auch sich selbst kein Material heranholen oder beim Materialtransport mit tätig sein; sie dürfen ferner auch kein Material verarbeiten, welches ihnen von Lehrlingen zugetragen worden ist.

c) Für Bauarbeiter und Maurer bei Zimmererstreiks. Die Angehörigen beider Berufe dürfen keinerlei Zimmerarbeiten ausführen, auch nicht beim Transport oder beim Legen resp. Aufrichten des Bauholzes und bei der Herstellung der dazu notwendigen Einrichtungen behülflich sein; ferner dürfen sie keine Gerüste bauen oder dabei mitwirken, sofern und soweit die Gerüste vor dem Streik durch Zimmerer hergestellt wurden.

d) Für Zimmerer bei Bauarbeiter- oder Maurerstreiks. Die Zimmerer dürfen keinerlei Maurerarbeiten verrichten, weder bei der Zubereitung noch beim Transport von Baumaterialien für die Maurer tätig sein, und auch keine Gerüste bauen oder in irgend einer Weise dabei behülflich sein, wenn dies bisher nicht Aufgabe der Zimmerer war.

§ 5. Für die Durchführung des unter § 4 Gesagten haben die Zentralvorstände sowie die Zweigvereine Sorge zu tragen.

§ 6. Nach Ausbruch eines Streiks hat der Zweigverein der nicht beteiligten Organisation sofort eine Versammlung abzuhalten und eine Ueberwachungskommission einzusetzen.

Die Ueberwachungskommission hat in stetiger Verbindung mit der Streikleitung der sich im Streik befindenden Organisation darauf zu achten und dafür zu wirken, daß Verfehlungen gegen die Solidarität im Sinne des § 4 nicht vorkommen.

§ 7. Die Ueberwachungskommission und Streikleitung haben nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten und in denselben alle Verfehlungen festzustellen. Soweit es sich dabei um organisierte Arbeiter handelt, sind dieselben zu einer Sitzung einzuladen und aufzufordern, von ihrem unsolidarischen Handeln abzulassen. Geschieht das nicht oder ist die Zuwiderhandlung zum zweiten Male vorgekommen, dann hat der Ausschluß aus der Organisation zu erfolgen.

§ 8. Hat eine örtliche Organisation Beschwerden gegen eine andere Organisation an demselben Orte, welche auf das Verhalten während des Streiks Bezug haben, dann ist davon dem in Frage kommenden Zentralvorstande Mitteilung zu machen. Dieser gibt von der Beschwerde dem anderen Vorstande Kenntnis und beide vereinbaren dann, was zur Untersuchung derselben geschehen soll.

§ 9. Sympathiestreiks können nur auf Antrag und mit Genehmigung der Zentralvorstände erklärt werden.

§ 10. Für die Leitung und Unterstützung bei Sympathiestreiks sowie für alle Fälle, wo Verbandsmitglieder durch Streiks verwandter Berufe in Mitleidenschaft gezogen werden, sind die Bestimmungen des Streikreglements maßgebend.

Internationaler Kartellvertrag

der Maurer- und Bauhülfsarbeiter-Organisationen.

§ 1. An dem Vertrage können sich beteiligen die zentralen Organisationen der Maurer und Bauhülfsarbeiter in den europäischen Ländern. Für jedes Land bezw. für mehrere Länder, die einer einheitlichen Reichsgesetzgebung unterstehen, wird aber nur eine Organisation, und wenn die Bauhülfsarbeiter getrennt von den Maurern organisiert sind, von jeder Berufsgruppe nur eine Organisation anerkannt.

§ 2. Jeder Verband hat nur Geltung im Gebiete seines Landes resp. Reiches, und die Arbeiter der in Frage kommenden Berufsgruppen (Maurer, Putzer, Zementierer, Plattenleger etc. und deren Hülfsarbeiter) dürfen nur dem Verbande angehören, in dessen Gebiet sie in Arbeit stehen und der für sie nach ihrem Beruf in Betracht kommt.

Ausgenommen bleiben solche Arbeiter, die in einem Grenzorte des Nachbarlandes beschäftigt sind und jeden Abend in den Heimatsort zurückkehren.

§ 3. Die Mitglieder haben ein Recht auf Zulassung zu allen an diesem Vertrage beteiligten Verbänden; in Dänemark, Schweden und Norwegen jedoch nur dann, wenn der Nachweis von der Erlernung des Maurerhandwerks erbracht wird.*

§ 4. Im Verkehr von einem Lande zum anderen hat vor der Abreise die Abmeldung und bei Ankunft in einem anderen Verbandsgebiete die Anmeldung bei dem Zweigverein des Arbeitsortes zu erfolgen. Die Beiträge sind vor der Abreise bis zum Tage der Abreise zu entrichten.

Die in einem Verbande im voraus bezahlten Beiträge haben keine Gültigkeit im Gebiete eines anderen Verbandes.

§ 5. Der Uebertritt von einem Verbande zum anderen ist kostenlos; eine Unterbrechung der Beitragszahlung darf aber nicht eintreten, d. h. die Beiträge sind nach dem Uebertritt anschliessend an die letzten Beitragsleistungen zu entrichten.

§ 6. Den Mitgliedern wird ihre gesamte, aber nur ununterbrochene Mitgliedschaft — gleichviel in welchem Verbande — angerechnet.

§ 7. Die Reiseunterstützung während der Monate Dezember, Januar, Februar und März beruht in allen beteiligten Verbänden, mit Ausnahme der Verbände in Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland und Russisch Polen, auf Gegenseitigkeit.

Zum Empfang der Unterstützung berechtigt sind solche Mitglieder, die mindestens ein Jahr ununterbrochen organisiert sind und sich im Besitz der für den Unterstützungsbezug massgebenden Legitimation befinden. Die Legitimation wird einheitlich gestaltet und nur von dem Zentralvorstand des Verbandes ausgestellt, in dessen Bereich das Mitglied seine letzten Beiträge zahlte. Inner-

* Als Ausweis genügt ein Lehrbrief oder ein von dem Zentralvorstand einer der beteiligten Verbände ausgestelltes Qualifikationszeugnis.

nalb der Unterstützungsfrist dürfen in allen Organisationen zusammen nicht mehr als vierzig Unterstützungsraten ausbezahlt werden.

§ 8. Sonstige Unterstützungen, für deren Gewährung die Statuten der einzelnen Verbände massgebend sind, zahlt jeder Verband nur innerhalb seines Gebietes; Ausnahmen sind zulässig bei Unterstützung im Sterbefalle, die auch nach dem Auslande gesandt werden kann.

§ 9. Sind an Streiks in den Grenzorten (§ 2 Abs. 2) Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt, dann unterstützt jeder Verband seine eigenen Mitglieder. Für die an solchen Streiks beteiligten Nichtmitglieder hat derjenige Verband aufzukommen, in dessen Gebiet der Streikort liegt.

§ 10. Die koalierten Verbände unterstützen sich gegenseitig in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten. Die Art der gegenseitigen Hülfe unterliegt der besonderen Vereinbarung zwischen den für die Grenzagitation in Frage kommenden Verbänden.

§ 11. Jeder Verband ist verpflichtet — in der Regel auf seine Kosten — dafür Sorge zu tragen, dass aus seinem Gebiete keine Streikbrecher nach einem Streikorte eines anderen Landes wandern.

§ 12. Die zur Führung von Streiks erforderlichen Mittel hat jeder Verband selbst aufzubringen. In ganz ausserordentlichen Fällen, besonders bei umfangreichen Aussperrungen, ist es aber gestattet, auch die Hülfe der anderen Verbände anzurufen. Die Art und Höhe der Unterstützung unterliegt der Entschliessung der einzelnen Verbände.

Anträge auf Unterstützung sind nur den Zentralvorständen durch Vermittlung des internationalen Sekretariats zu unterbreiten.

§ 13. Die Organisationen tauschen gegenseitig ihre Drucksachen aus (Fachzeitungen, Adressenverzeichnisse, Protokolle und sonstige Mitteilungen); die hierin enthaltenen Anregungen, soweit sie das internationale Verhältnis berühren, sind durch die Fachpresse der einzelnen Länder zu verbreiten. Mitteilungen, die einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen (Mitteilung der Streikorte über [illegible] Zuzug usw.), sollen nach möglichkeit in der Sprache desjenigen Landes abgefasst sein, zu das sie gerichtet sind.

§ 14. Verbandsorgan ist „Der Grundstein", Fachorgan des [illegible] der Maurer Deutschlands.

§ 15. [illegible] Konferenzen sollen in Zukunft in der Regel [illegible] mit den Internationalen sozialistischen Arbeiter-[illegible]

§ 16. [illegible] Verlag an die Mitglieder durch Beifügung zum [illegible] zu geben und hat Gültigkeit vom 1. Januar 1909 [illegible]